

Das Postrecht in den Jahren 2023/2024

Aktuell im Vordergrund stehen die nationale Postrechtsmodernisierung und deren Kern, das neue Postgesetz – das jedoch nur einen Teil der Probleme erfasst. Auf internationaler Ebene und im Unionsrecht bewegt sich (noch) wenig.

I. Einleitung

Der Präsident der Bundesnetzagentur erläuterte in seinem Rückblick auf 2023¹: „Im Postbereich haben wir im Sommer des Jahres“ (2023) „den Antrag der Deutschen Post AG auf vorzeitige Erhöhung des Briefportos abgelehnt. Das Unternehmen konnte die Steigerung der Stückkosten nicht hinreichend nachweisen“². „Weitere Verfahren zur Überprüfung des Verdachts auf missbräuchliche Entgelte haben wir eingeleitet gegenüber der Deutsche Post InHaus Services GmbH. Die Prüfung geht dahin, ob unerlaubte Preisabschläge eine Preis-Kosten-Schere begründen“³. „Im Blick behalten wir weiterhin Beschwerden wegen fehlender Briefzustellungen. Wir lassen uns regelmäßig von der Deutschen Post AG über die weiteren Entwicklungen berichten. Allerdings gibt es nach wie vor keine rechtliche Befugnis, die Deutsche Post AG bei temporären Qualitätsmängeln zu sanktionieren oder zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten. Daher sollten bei der Novellierung des Postgesetzes auch Regelungen getroffen werden, um temporären, regionalen Mängeln besser begegnen zu können“⁴. „Sanktionsmöglichkeiten, aber auch bessere Informations- und Auskunftspflichten sollten aus Sicht der Bundesnetzagentur als mögliche Instrumente vorgesehen werden“⁵.

„Verbraucherinnen und Verbraucher nehmen die Bundesnetzagentur als Ansprechpartnerin in allen Regulierungsbereichen wahr. Belegt ist dies durch zahlreiche Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern bei den Schlichtungsstellen der Telekommunikation und Post und im Energiebereich. ... Fortlaufend werten wir Beschwerden auf systematische Verstöße aus“⁶.

* Langfassung des in N&R 2024, 298, abgedruckten Jahresberichts.

1 Müller, ABl. BNetzA 24/2023, 20.12.2023, o.S. (3).

2 Vgl. schon Gramlich, N&R 2023, 292, 298.

3 Vgl. Gramlich, N&R 2023, 292, 298; unten, III.1.c); https://www.bundesnetzagentur.de/DE/-/Beschlusskammern/1_GZ/BK5-GZ/2023/BK5-23-0020/Verfahrenseinleitung_BK5-23-0020_bis_BK5-23-0031.html; <https://www.paketda.de/news-preis-kosten-schere-post.html>.

4 Ob § 22 PostG n.F. (Art. 1 des Postmodernisierungsgesetzes v. 15.7.2024, BGBl. I Nr. 236) hierfür ausreicht, muss sich noch zeigen; s.a. unten, III.1.a)bb).

5 §§ 89/90 ff. (Befugnisse), § 111 PostG (Bußgeldvorschriften); s. a. unten, III.1.a)bb).

6 Unten, III.1.a)cc).

II. Internationale Ebene

1. Weltpostverein (UPU)

Der Weltpostverein wurde 2024 150 Jahre alt.⁷ Zwischen den Weltpostkongressen 2021 (in Abidjan⁸) und Dubai 2025 fand im Oktober 2023 ein außerordentlicher Kongress im saudi-arabischen Riyad 2023 statt, mit den Hauptthemen „Öffnung der UPU“, „Klimaaktivitäten des Postsektors“ und „Zukunft postalischer Finanzdienstleistungen“⁹; Teil der Veranstaltung war ein „Strategiegipfel“ mit dem Motto „Menschen, Zweck, Fortschritt – das nächste Kapitel für den Postsektor“.¹⁰ Erstmals wurde 2023 ein Bericht zum „Stand des Postsektors“ publiziert, mit dem (Unter-)Titel „Ein hyper-kollaborativer Pfad zu postalischer Entwicklung“¹¹, der das „postalische Mosaik“ als „globale Verknüpfung unter Druck“ beleuchtet, die „digitale Alchemie“ einschließlich Künstlicher Intelligenz¹² einbezieht und im Fazit postuliert, eine resiliente Zukunft erfordere ein gemeinsames „Nähen“ mit einem erneuerten globalen postalischen „Stoff“ („fabric“). Ein weiterer Bericht befasst sich mit „Postnetzen“ als „Plattform für die Ermöglichung finanzieller Inklusion“, speziell mit der F(inancial)I(nclusion)T(echnical)A(ssistance)F(acility) als einer von der UPU geschaffenen öffentlich-privaten Partnerschaft.¹³

UPU-Aktivitäten erstrecken sich nicht nur auf „physical“ (Post-)¹⁴ und „financial“ (Finanz-), sondern immer mehr auch auf „digital services“ (digitale Dienstleistungen)¹⁵; bei Querschnittsthemen

7 Zum Historiker-Kolloquium anlässlich 150 Jahre UPU s. *Redstone*, Union Postale Winter 2023/Frühjahr 2024, 8 f., UPU News v. 31.1.2024 (Historians to reflect on UPU’s past to brighten its future), v. 15.12.2023 (Historians’ Colloquium 1-2 February 2024); Interview mit *Kochersperger*, Union postale Sommer 2024, 14 ff., weiterhin Union Postale Sommer 2024, 18 ff., 21 ff.; BNetzA, Tätigkeitsbericht Post - 2022/2023, BT-Drs. 20/9836 v. 12.12.2023, 95; zur eigenen Briefmarke anlässlich des Jubiläums <https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilung/2024/weltpostverein-wird-150-jahre-alt-und-bekommt-eigene-briefmarke.html> (8.10.2024).

8 Vgl. auch UPU. Pressemitteilung v. 5.9.2023, <https://www.upu.int/en/News/2023/September/Post-from-the-past-A-Congress-story>.

9 Opening the UPU, climate action by the postal sector, future of postal financial services; Union postale Winter 2023/Frühjahr 2024, 13 ff., 20 ff., <https://www.upu.int/en/universal-postal-union/about-upu/bodies/congress#2023-extraordinary-congress-%E2%80%93-saudi-arabia>.

10 UPU News v. 5.10.2023 (The UPU’s fourth Extraordinary Congress comes to a close, highlighting the “extraordinary power of collaboration”); <https://www.upu.int/en/events/upu-strategy-summit-2023>; UPU News v. 4.10.2023 (UPU Strategy Summit opens in Riyadh), UPU News v. 1.10.2023 (UPU’s Fourth Extraordinary Congress begins in Riyadh), UPU News v. 30.9.2023 (Looking ahead: UPU’s 4th Extraordinary Congress), UPU News v. 29.9.2023 (Interview: Jehan Al Saeed, Congress Chair Designate), UPU News v. 8.9.2023 (<https://www.upu.int/en/press-release/2023/kingdom-of-saudi-arabia-set-to-host-the-upus-fourth-extraordinary-congress>).

11 State of the Postal Sector 2023 – A Hyper-Collaborative Path to Postal Development, Okt. 2023. dazu Union Postale Winter 2023/Frühjahr 2024, 30 f.; UPU News v. 5.10.2023 ([UPU launches first-ever “State of the Postal Sector” report](https://www.upu.int/en/press-release/2023/kingdom-of-saudi-arabia-set-to-host-the-upus-fourth-extraordinary-congress)).

12 UPU News v. 29.5.2024 ([UPU launches AI-focused Innovation Challenge amidst postal conference](https://www.upu.int/en/press-release/2024/upu-launches-ai-focused-innovation-challenge-amidst-postal-conference)).

13 *Giroud*, Union Postale Sommer 2024, 46 ff.

14 Swiss Economics-Studie (Nov. 2023), Strategies and ways for developing the traditional letter-post (documents) market: Effigy-Studie (Nov. 2023), Development of physical postal services to better reflect e-commerce customer needs in both the „below 2 kg“ and „above 2 kg“ markets.

15 UPU think tank brief 2/2023 (role of the postal sector in sustainable digital infrastructure deployment); *Redstone*, Digitalization discussions Union postale Sommer 2024, 8 ff.; UPU News v. 12.3.2024 ([S\(mall\)I\(sland and\)D\(eveloping\)S\(tates\) pledge to advocate post’s role in accelerating digital economy development](https://www.upu.int/en/press-release/2024/small-island-and-developing-states-pledge-to-advocate-post-s-role-in-accelerating-digital-economy-development)), dazu auch UPU News v. 28.8.2023 ([Milestones in crypto stamp history: Exploring the possibilities of blockchain in the Post](https://www.upu.int/en/press-release/2023/milestones-in-crypto-stamp-history-exploring-the-possibilities-of-blockchain-in-the-post)), v. 10.8.2023 ([UPU defines the new generation of digital stamps](https://www.upu.int/en/press-release/2023/upu-defines-the-new-generation-of-digital-stamps)).

kommt zu „sustainable development“ (nachhaltige Entwicklung), „technical cooperation“ (technische Zusammenarbeit) und „trade facilitation“ (Handelserleichterungen) „cyber resilience“ („Widerstandsfähigkeit gegen Cyber-Sicherheitsvorfälle“)¹⁶ hinzu.

Die Agenda des bereits 2019 verfassten Leitfadens der Postreform („Postal Reform Guide“¹⁷) wurde auf dem UPU World Leaders Forum im Oktober 2023 sowie in der Sitzung des UPU-Verwaltungsrats Anfang Mai 2024 im Hinblick auf verschiedene Regulierungsmodelle weiter konkretisiert.¹⁸ Im regionalen Rahmen wurde die Strategie für 2026 – 2029 mittels einer Präsentationstour („roadshow“) im September 2024 in Kolumbien diskutiert.¹⁹ Im Juni 2024 wirkte die UPU an der 32. Konferenz über Post- und Lieferwirtschaft („Postal and Delivery Economics“) mit, die an ihrem Hauptsitz Bern durchgeführt wurde.²⁰ Im November 2023 wurde wieder im Kontext einer Verwaltungsratssitzung eine Regulierungskonferenz veranstaltet, die sich der Entwicklung der Post-„Landschaft“ im Zeitalter von e-Commerce widmete.²¹

Auf der Webseite des Weltpostvereins finden sich aktuelle Informationen u.a. über "Status und Struktur von Post-Einrichtungen" in Mitgliedstaaten und den "Universalpostdienst"²² sowie Post-Statistiken (zuletzt für 2022).²³

2. Andere intergouvernementale Organisationen mit Relevanz für Postdienste

a) Weltzollorganisation (WCO)

Ende 2023 fand die 43. Tagung des seit 1965 bestehenden W(orld)C(ustoms)O(rganization)-UPU Contact Committee statt; das Gremium ist für die Herausgabe des gemeinsamen Postzoll-Leitfadens (seit 2014) verantwortlich.²⁴ Dieses Dokument dient auch der Handelserleichterung („trade facilitation“) und nimmt Bezug auf die auf der ersten globalen WCO-UPU-Konferenz im Juni 2023 verabschiedete Tokyo-Deklaration²⁵; Zusammenarbeit zwischen Zoll und Post erfolgt zudem auch auf regionaler Ebene.²⁶

16 Norman, Cyber resilience, Union postale Sommer 2024, 34 ff.; UPU News v. 30.4.2024 ([Posts prioritize cyber-security at UPU forum](#)).

17 <https://www.upu.int/UPU/media/upu/files/postalSolutions/developmentCooperation/GuideReformPostalEn.pdf>.

18 <https://www.upu.int/en/news/2023/november/postal-leaders-discuss-vision-for-sector>; <https://www.upu.int/en/news/2024/may/upu-conference-on-postal-reform-continues-shaping-postal-services-with-global-regulatory-insights>; UPU News v. 3.11.2023 (Postal leaders discuss vision for sector).

19 <https://www.upu.int/en/news/2024/september/upu-strategy-roadshow-continues-in-colombia> (UPU News v. 5.9.2024).

20 UPU news v. 7.6.2024 ([UPU involvement in the 32nd Conference on Postal and Delivery Economics](#)).

21 UPU News v. 15.11.2023 ([UPU Regulatory Conference navigates evolving e-commerce horizon](#)).

22 <https://www.upu.int/en/members-centre/policies-regulation>.

23 <https://www.upu.int/en/universal-postal-union/activities/research-publications/postal-statistics>.

24 <https://www.wcoomd.org/en/media/newsroom/2023/november/wco-upu-contact-committee-endorses-the-new-edition-of-the-joint-wco-upu-postal-customs-guide.aspx>;

<https://www.wcoomd.org/en/topics/facilitation/instrument-and-tools/tools/wco-upu-postal-customs-guide.aspx>.

25 7.6.2023. <https://www.upu.int/UPU/media/upu/news/Tokyo-Declaration-ENG-web.pdf>.

26 <https://www.wcoomd.org/en/media/newsroom/2024/august/wco-supports-regional-efforts-to-enhance-customs-and-post-cooperation-in-the-americas.aspx>.

b) Welthandelsorganisation (WTO)

Im Bereich „trade facilitation and postal services“ kam im August 2023 eine Vereinbarung („Memorandum of Understanding“) zwischen UPU und WTO zustande.²⁷ Im September 2024 erfolgte eine zweite Auflage des UPU TradePost Forum, um die zentrale Rolle von Postdaten für die Handelserleichterung zu manifestieren und um "postalische Inklusion und Konnektivität" zu verbessern.²⁸ Im Rahmen der WTO wurde im Juli 2024 der Text eines allen Mitgliedern zum Beitritt offenstehenden Abkommens über den elektronischen Handel publiziert²⁹, das freilich keine expliziten Schnittstellen zum Postsektor enthält, wie sie in einem Dokument der UPU³⁰ gefordert wurden.

2. Europäische Union (EU)

a) Allgemeine Entwicklung

Die 2021 angelaufene Überarbeitung³¹ der zuletzt 2008 geänderten Postrichtlinie³² steckt offenbar fest; nach den Wahlen zum Europäischen Parlament und der Konstituierung einer neuen Kommission sollte das Thema rasch wieder aufgegriffen werden. Die bisher letzte Sitzung einer Arbeitsgruppe des Rates zu Postdiensten fand im April 2024 statt.³³ Bei der Paketzustellungsverordnung³⁴ scheint der Auftrag nach Art. 11 ("Überarbeitung"), in regelmäßigen Abständen Bewertungsberichte vorzulegen, nicht sehr ernst genommen zu werden. Die Generaldirektion Growth der Kommission gab im Januar 2024 eine Studie über die „Zukunft des Postsektors“ in den nächsten 10 – 20 Jahren in Auftrag.³⁵ "Nur" im Rahmen der ERGP erörtere das (inzwischen 5.) „stakeholders forum" im September 2024 außer dem Arbeitsprogramm der Gruppe für 2025 die "Zukunft des Postsektors", "Schlüsselthemen für künftige Regulierung" und "Sicherheit und Resilienz".³⁶ Aktivitäten zeigen sich auch im Bereich Zoll/Einfuhrabgaben.³⁷

27 <https://www.upu.int/en/postal-solutions/programmes-services/trade-facilitation/trade-facilitation-and-postal-services>, <https://www.upu.int/en/partner-with-us/who-we-work-with/un-and-international-organizations/wto>, https://www.wto.org/english/tratop_e/msmes_e/4-.

28 <https://www.upu.int/en/universal-postal-union/activities/trade-facilitation/tradepost-forum-2024>.

29 Text: WTO, Joint statement initiative on electronic commerce, 26.7.2024, INF/ECOM/87, [dazu https://www.wto.org/english/tratop_e/ecom_e/joint_statement_e.htm](https://www.wto.org/english/tratop_e/ecom_e/joint_statement_e.htm), <https://www.gtai.de/de/trade/wto/zoll/globales-wto-uebereinkommen-ueber-den-elektronischen-handel-254948>, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_24_4022.

30 UPU think tank brief 3/2023, Enhancing postal references in international e-commerce agreements: WTO joint statement initiative on e-commerce.

31 Vgl. Gramlich, N&R 2022, 302, 304; s. a. Klotz/Hofmann, N&R 2023, 2 ff.

32 1997/67/EG v. 15.12.1997, ABl. EG 1998 L 15, 14, 2008/6/EG v. 20.2.2008, ABl. EG L 52, 3.

33 CM 2469/23, 10.4.2024, [https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/mpo/2024/4/working-party-on-postal-services-\(342301\)](https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/mpo/2024/4/working-party-on-postal-services-(342301)).

34 2018/644/EU v. 18.4.2018, ABl. EU L 112, 19.

35 Ref. Ares(2024)360369 – 17.1.2024, grow.c.3(2024)340948.

36 https://single-market-economy.ec.europa.eu/events/european-regulators-group-postal-services-stakeholders-forum-2024-2024-09-26_en.

37 Überblick: Generaldirektion Zoll, Zoll und Post Internethandel, Febr. 2024; s. bereits II.1., 2.a); ferner Schulz. FR v. 13.3.2024, 16 („Flut der Päckchen stoppen“).

b) Beihilfen

Die Kommission erachtete die Absicht Frankreichs, La Poste für bestimmte Universaldienstpflichten im Zeitraum 2021 – 2025 einen Ausgleich von ca. 2,6 Mrd. Euro zu zahlen, als den EU-Vorgaben aus Art. 106 Abs. 2, 107 ff. AEUV entsprechend.³⁸ Gebilligt wurde auch die vergleichbare dänische Regelung (für 2021 – 2023) über 63 Mio. Euro für Post Danmark.³⁹

c) Rechtsprechung

Auf Vorlage des italienischen Staatsrats befasste sich der EuGH mit der Auslegung der Art. 9 Abs. 2, 3 und Art. 22 der Postrichtlinie i.d.F. v. 2008⁴⁰ sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung⁴¹. „Betriebliche Aufwendungen“ umfassten bei den nationalen Regulierungsbehörden für regulatorische Aktivitäten in Bezug auf Postdienste außerhalb des Universaldienstes entstandene Kosten, aber auch für andere Tätigkeiten, die zur Wahrnehmung ihrer Funktion der Regulierung des Postsektors beitragen (Rn. 36). Der EuGH grenzt dabei gegenüber Vorschriften des EECC⁴² ab. Einem Mitgliedstaat sei es nicht untersagt, sich für einen Mechanismus der Finanzierung der Postregulierungsbehörden zu entscheiden, der sich nur auf Beiträge der im Universaldienstbereich tätigen Anbieter beschränke, unter Ausschluss der Finanzierung aus dem Staatshaushalt, vorausgesetzt, dass den Regulierungsbehörden angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen, um ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ erfüllen zu können (Rn. 44). In diesem Fall dürften Mitgliedstaat in gleicher Weise allen betroffenen Unternehmen eine Beitragspflicht auferlegen, ohne auf die Intensität der unterschiedlichen Regulierungs- und Überwachungsaufgaben abzustellen; die Verpflichtung müsse jedoch transparent, zugänglich, präzise und eindeutig sein, im Vorhinein veröffentlicht werden und sich auf objektive Kriterien stützen (Rn. 59).

In zwei Entscheidungen des EuG vom November 2023⁴³ ging es um spanische Ausgleichsleistungen (an Correos) für den Universalpostdienst. Da die klagenden Einrichtungen weder als solche noch deren Mitglieder individuell betroffen seien noch eine spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung erkennbar sei, wies das EuG die Nichtigkeitsklagen als unzulässig ab. Hiergegen wurden seitens beider Verbände Rechtsmittel zum EuGH eingelegt; gerügt wurde auch ein Verstoß gegen Art. 47 EuGRCh.⁴⁴

38 Kommission, Pressemitteilung IP/23/6334 v. 7.12.2023, ABl. EU C/2024/2858.

39 Kommission, Daily News, 23.7.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_24_3961.

40 Oben, Fn. 32.

41 Urt. v. 7.9.2023, Rs. C-226/22 – Nexive, Rn. 31 ff., ECLI:EU:C:2023:637.

42 Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation, Richtlinie 2018/1972/EU v. 11.12.2018, ABl. EU L 321, 36.

43 Urt. v. 29.11.2023, Rs. T-513/20 – Asempre, ABl. EU C/2024/941, BeckEuRS 2023, 764815; Rs. T-514/20 - Uno Organización Empresarial de Logística y Transporte. ECLI:EU:T:2023:767.

44 Rs. C-124/24 P in Bezug auf Rs. T-513/20; Rs. C-126/24 P betreffend Rs. T-514/20 (jeweils 14.2.2024).

Ein im Winter 2023 eingereichtes Vorabentscheidungsersuchen des bulgarischen Varhoven administrativen sad (Kassationsgericht)⁴⁵ betrifft die Einordnung bestimmter Leistungen für die Erbringung des Universalpostdienstes aufgrund von Individualverträgen mit Nutzern von Postdiensten unter Art. 132 der Mehrwertsteuerrichtlinie⁴⁶ sowie Art. 12 tir. 2, 4 der PostRL, um eine (Umsatz-)Steuerbefreiung klären zu können.

d) Sonstiges

Über die Aktivitäten der European Regulators Group for Postal Services (ERGP) informierte der Tätigkeitsbericht der BNetzA.⁴⁷ Die Gruppe Europäischer Regulierer hielt zwei Plenarsitzungen ab, im November 2023 in Bukarest sowie im Juni 2024 in Wien.⁴⁸ Erarbeitet, zur Diskussion gestellt und beschlossen wurden Arbeitsprogramme für das je kommende Jahr sowie mittelfristige Strategien. Die aktuelle ERGP-Strategie⁴⁹, an der sich auch das Arbeitsprogramm für 2024⁵⁰ und der Entwurf für 2025⁵¹ ausrichtet, umfasst drei „Säulen“: Postsektor und dessen regulatorischer Rahmen im Lichte von (Umwelt-)Nachhaltigkeit und Digitalisierung⁵², Förderung eines wettbewerblichen EU-Binnenmarktes für Postdienste im Kontext zunehmender Beförderungen im elektronischen Handel, Stärkung der Endnutzer und Sicherung eines nutzerorientierten Universaldienstes.⁵³ Auch die veröffentlichten Studien und Berichte⁵⁴ bewegen sich durchweg innerhalb dieser drei „pillars“.

Die in UPU und EU laufenden Debatten werden durch zahlreiche Stellungnahmen von PostEurop (dem Verband europäischer Postunternehmen und anerkannter „engerer Verein“ [„restricted union“] nach Art. 9 der UPU Constitution) kritisch begleitet, auch zum „greening“ von Unternehmensbeförderungsmitteln oder zu Taxonomie-Aktivitäten für den Post- und Paketsektor⁵⁵, wofür ein „Manifest 2024 - 2029“⁵⁶ den Rahmen absteckt.

45 19.12.2023, Rs. C-785/23 – Bulgarian Posts; <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=283685&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3029525>. Dazu auch <https://www.bundesfinanzhof.de/de/anhaengige-verfahren/aktuelle-verfahren/detail/STAH202390785/>.

46 2006/112/EG v. 28.11.2006, ABl. EG L 347, 1.

47 BT-Drucks. 20/9836, 89 ff.; ebd., 93 f., zu CERP.

48 ERGP PL II (23) 14 Press release PL25 PL Bucharest; ERGP PL I (24) 17 Press release PL I, 21.6.2024.

49 ERGP PL II (22) 7, Medium-Term Strategy 2023-2025, 14.11.2022; dazu bereits ERGP PL (22) 26, Report on the outcome of the public consultation of the ERGP Draft Medium-Term Strategy 2023-2025, beide 23. Plenarsitzung.

50 ERGP PL I (24) 5, Draft Work Programme for 2025 (for public consultation).

51 ERGP PL II (23) ERGP Work Programme final.

52 Dazu insbes. ERGP PL I (23) 11, Report on exploring the sustainability of the USO; ERGP PL II (23) 12, Report on practices for environmental sustainability in the postal sector.

53 Dazu ERGP PL I (23) 7, Report on the future needs of the USO, ERGP PL II (23) 8, Report on the effects of the adaptation-modernisation of the Universal Service version.

54 Zusammenstellung unter „Meetings“ auf der ERGP-Internetseite, https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services_en.

55 Position on the EU initiative „Greening Corporate Fleets“, 17.6.2024; Proposal on EU Taxonomy Activities for Post and Parcel Sector, 6.10.2023.

56 <https://www.posteurop.org/wp-content/uploads/2024/09/2024-PostEurop-Manifesto-WEB-EN.pdf>.

III. Nationale Ebene

1. Postspezifische Entwicklungen

a) Rechtsetzung

aa) Noch immer werden Vorschriften im Nachgang zur Postreform 1994, speziell zur Konkretisierung des PTNeuOG⁵⁷, erlassen: So erfolgten eine Änderung (von § 5 Abs. 1) der Anordnung (des Vorstands der Deutschen Post AG⁵⁸) zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse und Zuständigkeiten im Bereich der Deutschen Post AG⁵⁹ sowie eine (4.) Änderungsverordnung zur Post-Arbeitszeitverordnung⁶⁰ und der Postbankleistungsentgeltverordnung⁶¹. Bei der 11. Novelle zum GWB wurde auch § 59 („Auskunftsverlangen“) durch Einfügung der Sätze 5 und 6 in Abs. 1 (sowie einer Folgeänderung in Satz 9) neu gefasst, um bei Beachtung des Postgeheimnisses (§ 39 PostG a.F., § 64 PostG) gleichwohl „eine wirkungsvolle Aufgabenerfüllung der Kartellbehörden im Hinblick auf die Ermittlungen im Bereich des Postverkehrs zu gewährleisten“⁶².

bb) Relativ rasch kam die durch Eckpunkte Anfang 2023⁶³ vorgeprägte, überfällige Erneuerung des Postgesetzes 1997⁶⁴ zustande: Nach im Herbst 2023 abgeschlossenen Vorbereitungen⁶⁵ wurde kurz vor Jahresende der Regierungsentwurf eines Postmodernisierungsgesetzes⁶⁶ vorgelegt, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurden keine generellen Änderungen an Art. 1, dem neuen Postgesetz, mehr vorgenommen⁶⁷, und so wurde mit Zustimmung des Bundesrats⁶⁸ bereits am 15.7.2024 das neue Regelwerk verkündet⁶⁹, das auch zahlreiche weitere Rechtsvorschriften modifiziert (Art. 2 – 42), die teils erst zum 1.1.2025 in Kraft treten (Art. 43 Abs. 2). Im Verhältnis zur Regierungsvorlage⁷⁰ finden sich im finalen Text insbesondere folgende Abweichungen oder Neuerungen:

57 Postneuordnungsgesetz v. 14.9.1994 (BGBl. I, 2325); insbes. Art. 4 (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 389).

58 Gestützt auf § 34 Abs. 5 des Bundesdisziplinargesetzes (i.d.F. v. Art. 1 Nr. 9 des Gesetzes v. 20.12.2023, BGBl. I Nr. 389).

59 V. 15.2.2024, BGBl. I 2024 Nr. 58.

60 V. 16.8.2024, BGBl. I 2024 Nr. 276, betr. § 7 (Zustellertätigkeiten).

61 V. 9.9.2024, BGBl. I 2024 Nr. 280, betr. § 10 Abs. 4.

62 Art. 1 Nr. 14 Gesetz zur Änderung des GWB u.a. v. 25.10.2023, BGBl. I Nr. 294, in Kraft ab 7.11.2023 (Art. 7); dazu BT-Drucks. 20/6824 v. 16.5.2023, 43.

63 Dazu *Gramlich*, N&R 2023, 292, 296.

64 V. 22.12.1997 (BGBl. I, 3294), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 9.3.2021 (BGBl. I, 324) - PostG a.F..

65 Dazu bereits *Gramlich*, N&R 2024, 26, 27.

66 BR-Drucks. 677/23 v. 22.12.2023; BT-Drucks. 20/10283 v. 7.2.2024; BR-Drucks. 677/23(B) v. 2.2.2024.

67 BT-Drucks. 20/11817 (Wirtschaftsausschuss) v. 12.6.2024, BT-Drucks. 20/11818 (Haushaltsausschuss) v. 12.6.2024; zu den Beratungen s. BR-PlenProt 1041 v. 2.2.2024, 1046 v. 5.7.2024; BT-PlenProt 20/153 v. 21.2.2024, 20/175 v. 13.6.2024; ferner BR-Drucks. 298/24 v. 14.6.2024.

68 BR-Drucks. 298/24(B) v. 5.7.2024.

69 BGBl. I Nr. 236 (15.7.2024) – PostG n.F.

70 Dazu bereits *Gramlich*, N&R 2024, 26 ff.; ferner *dens.*, <https://www.paketda.de/news-postrechtsmodernisierung.html> (30.12.2024); <https://kontrafunk.radio/de/sendung-nachhoeren/politik-und-zeitgeschehen/kontrafunk-aktuell/kontrafunk-aktuell-vom-10-september-2024>.

Bei den „allgemeine Vorschriften“ (Kap. 1) werden in § 3 Nr. 2 unter „Anbietern“ nach der neuen lit. b) auch zum Güterkraftverkehr zugelassene Transporteure erfasst.⁷¹ Die Vorschriften zu „Marktzugang, Marktaufsicht“ (Kap. 2) erfuhren kleine Änderungen bzw. Ergänzungen in § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 (Gewähr für postrechtskonforme Erbringung), § 6 Abs. 2 – 4, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 – 7.⁷² Kap. 3 („Versorgungsqualität und Universaldienst“ bringt bei den „allgemeinen Vorgaben“ in § 13 Abs. 2, 3 Klarstellungen⁷³, im Abschnitt über die „Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung“ wurden in § 16 („Universaldienstleistungen“) Abs. 1 und Abs. 2 konkretisiert bzw. neu strukturiert), nur in der Begründung des Ausschussberichts werden aber die Begriffe „Geschäftskunde“ und „Massenversender“ verwendet.⁷⁴ Auch bei den „Infrastrukturvorgaben“ des § 17 wurde Abs. 2 präziser gefasst und in Abs. 6 ein Evaluierungsgebot angefügt. Bei „Laufzeitvorgaben“ (§ 18) erfolgten Änderungen in Abs. 3 („Erscheinungstag“) und Abs. 4 (amtliche „Wahlen“).⁷⁵ Überarbeitet (und durch Abs. 3 im Hinblick auf Art. 12 tir. 3 der PostRL ergänzt) wurde die die Vorschrift zur „Erschwinglichkeit“ (§ 21), korrigiert wurden die fehlerhaften Verweise in § 22 Abs. 1.⁷⁶ In die Erprobungsregelung (§ 23) wurden durch den neuen Abs. 4 auch andere als Universaldienst-Anbieter einbezogen. Abschn. 3 des Kapitels „Wiederherstellung des Universaldienstes“ sowie das folgende, 4. („Schutz der Kundinnen und Kunden“)⁷⁷ blieben unverändert. In Kap. 5 („Marktregulierung“) erfolgte im gleichnamigen § 35 eine Klarstellung, in § 37 („Marktanalyse“) wurde Abs. 5 angefügt, die eine Anfechtung erst später, zusammen mit einer Maßnahme nach Abschn. 2 („Entgeltregulierung“) oder Abschn. 3 („Zugangsregulierung“) zulässt.⁷⁸ Bei „Entgeltregulierung“ stellt die Einfügung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht des § 40 Abs. 1 Satz 1 (in Satz 2) eine Kongruenz mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 54 her⁷⁹; bei der „Marktmachtübertragung“ wurde in § 41 Abs. 1 die Einschränkung auf „gesondert angebotene und nachgefragte Postdienstleistungen gestrichen, damit Aufsichtsbefugnisse nicht teilweise ins Leere laufen⁸⁰. § 44 („Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung“) wurde in Abs. 6, 7 sprachlich vereinheitlicht (durchgängig „Aufwendungen“), in § 45 („Price-Cap-Verfahren – Maßgrößenentscheidung“) wurde in Abs. 1 der ursprünglich vorgesehene Satz 3 gestrichen, wonach „Dienstleistungen nach § 54“ nicht „mit anderen Dienstleistungen in

71 BT-Drucks. 20/11817, 135.

72 BT-Drucks. 20/11817, 135. Eine zumindest unübliche, ungewöhnliche Quellenangabe wurde in Abs. 7 aufgenommen.

73 BT-Drucks. 20/11817, 135 f.

74 BT-Drucks. 20/11817, 136.

75 BT-Drucks. 20/11817, 136 f.

76 BT-Drucks. 20/11817, 137.

77 Hierzu fehlen Legaldefinitionen, ebenso zu „Endkunden“ (anders als bisher in § 1 PDLV v. 21.8.2001, BGBl. I, 2178; aufgehoben durch Art. 43 Abs. 3 PostModG).

78 BT-Drucks. 20/11817, 137.

79 BT-Drucks. 20/11817, 137; weder hier noch sonst im Bericht findet sich etwas zur brisanten Frage der Umsatzsteuer! Dazu unten, bei Fn. 93.

80 BT-Drucks. 20/11817, 138.

einem Korb zusammengefasst werden“ dürfen.⁸¹ Bei § 50 wurde (die nachträgliche Entgeltregulierung (§§ 49 ff.) betreffend die Überschrift „Entgeltanzeige“ um „Vorlagepflicht“ ergänzt, bezogen auf die Pflicht einer Zur Kenntnis Gabe bei Vertragsabschluss (in Abs. 3 neu). § 52 („Rechnungslegung“) innerhalb der „allgemeinen Vorschriften“ (§§ 51 ff.) sieht nunmehr in der Regel Vorgaben des Bundesnetzagentur vor („soll“ statt „kann“ in Abs. 1 Satz 1). Bei der „Zugangsregulierung“ werden „Zugangsverpflichtungen“ (§ 54) in einem neuen Abs. 4 für marktbeherrschende Anbieter von Briefdienstleistungen auf Teilleistungsangebote im Bereich der Beförderungen von Zeitungen und Zeitschriften erweitert.⁸² Keine Änderungen erfahren haben Kap. 6 („besondere Missbrauchsaufsicht“) und Kap. 8 („Postwertzeichen“); Kap. 7 („Förmliche Zustellung, Postgeheimnis und Datenschutz“) wurde lediglich aktualisiert, indem bei § 64 („Postgeheimnis“) in Abs. 5 Durchbrechungen auch aufgrund der Cannabis-Neuregelungen normiert wurden.⁸³ „Sektorspezifische Vorgaben zum Schutz der im Postsektor Beschäftigten“ (Kap. 9) wurden in § 73 („Vorgaben für Paketen mit erhöhtem Gewicht“) in Abs. 1 sprachlich nachjustiert; in Abs. 2 (und auch in die Normüberschrift) wurde eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung eingefügt; die Begründung stellt freilich keinen expliziten Bezug zur früher diskutierten Paketzustellungsverordnung her.⁸⁴ In Kap. 10 („sektorspezifische Vorgaben für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor“) wurde die Anbieterpflicht, Treibhausgasemissionen zu erfassen, in § 76 Abs. 2 – 4 verbal vereinheitlicht, zwecks erleichterter Datenerfassung für alle; in § 77 wurde die Frist zur Benennung eines Unternehmensvertreters für den „Klimadialog“ bis Mitte 2025 verlängert (Satz 3), und Textänderungen in § 78 („Kooperationen im Postsektor“) sollen einer begrifflichen Klarstellung dienen.⁸⁵ Das Kapitel (11) über die „Bundesnetzagentur“ bringt eine redaktionelle Anpassung der Überschrift zu § 92 („Verfahren zur Übermittlung von Informationen“) sowie in § 95 („Beschlagnahme“) eine Präzisierung des Zeitraums für die amtsgerichtliche Bestätigung der behördlicher Maßnahme (Abs. 2). Zum Verfahren vor Beschlusskammern scheint die Neufassung des Abs. 3 von § 100 („Anhörung, mündliche Verhandlung“) unverfänglich; mit der Einfügung eines Bezugs nur auf Abs. 1 (und nicht auch Abs. 3) des § 98 wird freilich das (wenig plausible) Ziel verfolgt, dass die „Präsidentenkammer“ in der Regel nicht mündlich verhandeln muss.⁸⁶ § 103 (im Unterabschnitt „Gerichtsverfahren“) erhält eine neue, zutreffende Überschrift („Rechtsbehelfe“ statt „Rechtsmittel“) und zudem (im Normtitel als „Vorlage- und Auskunftspflicht“ gekennzeichnet) eine Ergänzung um Abs. 4, wobei die Anwendung des § 99 VwGO dadurch modifiziert wird, dass an die Stelle der obersten Auf-

81 BT-Drucks. 20/11817, 138.

82 BT-Drucks. 20/11817, 138.

83 BT-Drucks. 20/11817, 138.

84 BT-Drucks. 20/11817, 138 f.; hierzu unten, dd).

85 BT-Drucks. 20/11817, 139.

86 BT-Drucks. 20/11817, 139.

sichtsbehörde die Bundesnetzagentur tritt. Hiermit soll § 75a Abs. 2 TKG 2002⁸⁷ fortgeführt und von § 218 TKG 2021⁸⁸ abgewichen werden.⁸⁹ Bei der „Notfallvorsorge“ (Kap. 12) ist die „Klarstellung“⁹⁰ in § 106 Satz 2 eher eine redundante Formulierung. In Kap. 13 über „Bußgeldvorschriften“ wurden in § 111 Abs. 1 – 4 diverse Folgeänderungen vorgenommen (einschließlich einiger Streichungen), aber auch zwei neue Ordnungswidrigkeitstatbestände eingefügt, nämlich Verstöße gegen weitere Absätze des § 9 (§ 111 Abs. 1 Nr. 5 – 8) sowie gegen § 50 Abs. 3 (Nr. 12).⁹¹ Vor allem redaktionelle Anpassungen erfolgten schließlich in der einzigen „Übergangs- und Schlussvorschrift“ (so Kap. 13), d.h. § 112, in Abs. 1, 4, 6, 8, 10.

Erhebliche praktische Bedeutung werden erlangen – und entsprechend große Resonanz haben bereits in den Medien erfahren⁹² – die Regelungen der Art. 2 – 20, 24 – 26, 30, 33, 35 PostModG, insbesondere der Fristen bei Zustellungsbestimmungen, bei denen „Werktag“ durch „Tag“ ersetzt wurde, vor allem aber der „dritte“ durch den „vierten“ Tag; das Inkrafttreten wurde insoweit allerdings auf den 1.1.2025 hinausgeschoben.⁹³ Art. 22 PostModG modifiziert das UStG⁹⁴ (in § 4 Nr. 11b Satz 3 lit. b)) nur insofern, als dort § 40 Abs. 1 PostG (2024) an Stelle von § 19 PostG (1997) tritt. Freilich decken sich alte und neue in Bezug genommene Vorschrift allenfalls teilweise.⁹⁵

Trotz gegenüber 1997 (dort § 4) erheblich erweiterter Legaldefinitionen fehlen weiterhin solche sowohl für „Regulierung“ als auch für „Postsektor“; auch „Marktregulierung“ wird in § 35 allenfalls umschrieben. § 2 Abs. 1 PostG wiederholt bzw. bekräftigt (parallel zu § 2 Abs. 1 TKG) lediglich die verfassungsrechtliche Einordnung als „hoheitliche Aufgabe“ in Art. 87f Abs. 2 Satz 2 GG.

Die Würdigung durch die an der Gesetzgebung beteiligten Akteure war überwiegend positiv: Die Regierungsmehrheit legte im Ausschussbericht dar, die Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs betreffen Änderungen in vielen verschiedenen Regelungsbereichen, etwa gestiegene Verantwortlichkeiten von Paketdienstleistern, die Subunternehmer beauftragen, Rückausnahmen bei den sonst verlängerten Postlaufzeiten für Pressepublikationen und Briefwahlunterlagen sowie Abschwächungen bei den sektorspezifischen Mitwirkungspflichten großer Postdienstleister hinsichtlich der

87 Art. 18 Nr. 3 des post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetzes v. 7.5.2002, BGBl. I 1529; dazu BT-Drucks. 14/7921 v. 20.12.2001, 17.

88 V. 23.6.2021 (BGBl. I, 1858), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes v. 6.5.2024 (BGBl. I Nr. 149).

89 BT-Drucks. 20/11817, 139 f.

90 BT-Drucks. 20/11817, 140.

91 BT-Drucks. 20/11817, 140.

92 Z.B. Stiftung Warentext, 6.8.2024, <https://www.test.de/Postreform-Neues-Postgesetz-Briefe-laenger-unterwegs-6127885-0/>; <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/neues-postgesetz-briefe-duerfen-laenger-brauchen-19781245.html>.

93 BT-Drucks. 20/11817, 140 f., 142; aus Sicht der BNetzA s. Meyer-Sebastian, Podcast: Wann kommt die Post?, 8.10.2024, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/Podcast/start.html>; zur nachjustierungsbedürftigen Judikatur s. unten, 2.b)aa).

94 Umsatzsteuergesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 21.2.2005 (BGBl. I, 386), zuletzt geändert durch Art. 22 PostModG.

95 Keine bloße Folgeänderung, so aber BT-Drucks. 20/10283, 153.

Ermittlung ihrer emittierten Treibhausgase.⁹⁶ Die Fraktion der CDU/CSU konstatierte interfraktionellen Konsens für die Novelle des Postgesetzes⁹⁷, war aber nicht zufrieden mit dem „enormen Bürokratieaufwuchs“ sein, der bei Annahme des Gesetzesentwurfs drohe, etwa durch hinzukommende Berichtspflichten der Wirtschaft, und befürchtete Mehraufwand, den der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verbundene Aufgabenaufwuchs bei der Bundesnetzagentur verursache (100 zusätzliche Stellen). Des Weiteren sei nicht zu erkennen, wo die durch die im Rahmen der Gesetzesinitiative kolportierte Aufhebung des Umsatzsteuerprivilegs für die Deutsche Post bei Universaldienstleistungen im Briefbereich geregelt sein solle.⁹⁸ Die AfD-Fraktion⁹⁹ kritisierte ebenfalls weiteren „Bürokratieaufwuchs“, etwa durch das Anbieterverzeichnis. Das größte zu erwartende Problem stellten allerdings die signifikant verlängerten Postlaufzeitvorgaben dar. Hiermit heiße man einen ungenügenden Status quo gesetzlich gut, da die aktuellen Laufzeiten vielfach nicht eingehalten würden. Entsprechende Äußerungen der Deutschen Post aufgreifend seien dennoch zukünftige Preiserhöhungen zu befürchten. Die Gruppe Die Linke¹⁰⁰ schließlich begrüßte die Vorlage einer Postrechtsnovelle, mahnte aber eine wirksame Lizenzpflicht für Postdienstleistungen an, welche die Subunternehmenschaft ausschließe, sowie die verpflichtende Zustellung durch mindestens zwei Personen bei Paketen, die mehr als 20 kg wögen, sich einer Forderung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)¹⁰¹ anschließend.

Die Postmodernisierung erscheint insgesamt lückenhaft: Weder bezieht sie das (vertragliche) Frachtrecht¹⁰² noch das gewerbliche Güterverkehrsrecht ein; erfasst werden zwar „grenzüberschreitende Postdienstleistungen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Nr. 15)¹⁰³, jedoch nicht echte Auslandsaktivitäten der dem Gesetz (nach § 1 Abs. 1 Satz 1) unterfallenden Unternehmen. In das Kern-Postrecht einbezogen werden zwar Krisen- und Katastrophensituationen (§§ 105 ff.), jedoch fehlen Schnittstellen zur für Beförderung(smittel) nötigen Infrastruktur¹⁰⁴ oder zu dabei einsetzbaren Energieträgern, welche hier durchaus zielführende unternehmerische Konzeptionen¹⁰⁵ hätten fördern oder ergänzen können.

96 BT-Drucks. 20/11817, 2.

97 Zur eigenen Perspektive vertiefend BT-Drucks. 20/9733 v. 12.12.2023 (Deutschlands Postmärkte der Zukunft – zuverlässig, erschwinglich, digital); aus AfD-Sicht „ein Sammelsurium aller möglichen Forderungen“, BT-Drucks. 20/11817, 134.

98 BT-Drucks. 20/11817, 133.

99 BT-Drucks. 20/11817, 134; zur eigenen Position BT-Drucks. 20/11820 v. 12.6.2024, mit sechs Kritikpunkten und 24 Änderungsvorschlägen.

100 BT-Drucks. 20/11817, 134; vgl. auch Entschließungsantrag, BT-Drucks. 20/11821 v. 12.6.2024.

101 <https://psl.verdi.de/branche/postgesetz>; ferner <https://www.n-tv.de/politik/Werden-Subunternehmen-in-der-Paketbranche-verbotten-article24753631.html>.

102 Dazu etwa *Hamann*, JZ 2023, 115 ff. und ZHR 186 (2022), 419 ff.; *Gramlich*, N&R 2024, 26, 33.

103 BT-Drucks. 20/10283, 88.

104 Etwa Land- (einschl. Schienen-), Flugverkehrswege sowie spezifische Verkehrsregeln,

105 Vgl. DHL Group, Pressemitteilungen v. 15.7.2024, <https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2024/dhl-und-central-airlines-unterzeichnen-absichtserklaerung-einer-neuen-partnerschaft.html>, v. 28.5.2024, <https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2024/dhl-eroeffnet-erstes-center-of-excellence-fuer->

cc) Vergaberechtliche Auswirkungen der Postgesetznovelle 2024 auf die öffentliche Ausschreibung von Postdienstleistungen werden bereits diskutiert.¹⁰⁶ Grundlagen und Reichweite einer Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen nach § 28 Abs. 1 PostG a.F. unter Einbeziehung der Novelle sind ebenfalls schon näher untersucht worden.¹⁰⁷

In den (jährlichen Haushaltsgesetzen¹⁰⁸) finden sich (in Kap. 0918 - Bundesnetzagentur) in Tit. 111 01-019 eine Position zu Gebühren-Einnahmen nach dem PostG (Ziff. 7. 17 Tsd. €; für 2025 9 Tsd. €) und dem PTSG¹⁰⁹ (Ziff. 8., Null), in Tit. 382 01 -890 zu Einnahmen nach dem PostG im Rahmen der Universaldienstleistungsverpflichtung (Ziff. 2), und in Tit. 982 01 -890 zu entsprechenden (Ziff. 2) Ausgleichsleistungen (auch hier jeweils Null).

Der Pflicht aus § 18a Abs. 9 PostG aF zur Evaluierung des postgesetzlichen Schlichtungsverfahrens kam die Bundesregierung nach¹¹⁰; die Erkenntnisse flossen vor allem in die Novellierung des Gesetzes (§ 34)¹¹¹ sowie der PostSchliV¹¹² (durch Art. 35 PostModG) ein, wobei zudem die Änderung des § 14 VSBG¹¹³ Berücksichtigung fand.¹¹⁴ Die Novellierung enthält keine neue Evaluationspflicht.

dd) Seit langem erörtert wird ein Gesetz zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei der Zustellung (insbesondere) von Paketen, wie im Mai 2023 vom Bundesrat in einer EntschlieÙung ange-mahnt¹¹⁵, um den Paketboten-Schutz über die bereits 2019 eingeführte „Nachunternehmerhaftung“¹¹⁶ hinaus zu verbessern und zu erweitern. Aufgrund von § 28e Abs. 3h SGB IV¹¹⁷ legte die Bundesregierung hierzu einen Bericht vor¹¹⁸; in der Folge beschloss das Kabinett eine Entfristung der bisherigen Regelung und brachte einen entsprechenden Gesetzesentwurf ein.¹¹⁹

[elektromobilitaet-auf-dem-europaeischen-festland.html](https://www.elektromobilitaet-auf-dem-europaeischen-festland.html), v. 31.1.2024,
<https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2024/dhl-kooperiert-mit-schneider-electric-bei-transportloesung-fuer-mehr-nachhaltigkeit-und-agilitaet.html>.

106 Von Ulmenstein, Vergabeblog.de v. 5.2.2024, Nr. 55676; Greb, Vergabeblog.de v. 15.7.2024, Nr. 57052.

107 Von Ulmenstein, MwStR 2024, 588 ff.; dazu auch FR v. 27.2.2024, 14; Greive/Schlautmann, Handelsblatt v. 25.2.2024, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/steuervorteile-einigung-im-streit-um-neues-steuerprivileg-fuer-deutsche-post/100017645.html>.

108 2024: Gesetz v. 10.2.2024, BGBl. I 2024 Nr. 38; 2025: BT-Drucks. 20/12400 v. 16.8.2024, 185, 187, 189.

109 Richtig wären TKG (§§ 184 ff.) und PSG (bis zur Novelle, s. jetzt §§ 105 ff. PostG n.F.)!

110 BT-Drucks. 20/7125 v. 1.6.2023.

111 BT-Drucks. 20/10283, 115 f.; dazu schon BT-Drucks. 19/26583 v. 10.2.2021, 16.

112 Postschlichtungsverordnung, ursprünglich v. 21.6.2022 (BGBl. I, 980).

113 Durch Art. 16 Nr. 2 des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes v. 8.10.2023, BGBl. I Nr. 272.

114 BT-Drucks. 20/10283, 154.

115 Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei der Zustellung von Paketen s. BR-Drs. 117/23 v. 23.3.2023 (Antrag Bremen u.a.), 117/1/23 v. 28.4.2023 (EntschlieÙung Rechtsausschuss), BR-PlenProt. 1033 v. 12.5.2023, 131 ff.; zu Empfehlungen eines Subunternehmerverbots BR-Drucks. 677/1/23 v. 22.1.2024, 1 ff.

116 Gesetz v. 15.11.2019, BGBl. I, 1602.

117 Eingefügt in das Vierte Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung durch Art. 1 des o.a. Paketboten-Schutz-Gesetzes.

118 BT-Drucks. 20/9834 v. 14.12.2023.

119 BR-Drucks. 426/24 v. 6.9.2024 (Art. 4).

Ende 2023 wurde ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Konsultation gestellt¹²⁰; gestützt auf § 18 Abs. 1 ArbSchG¹²¹ sollte seitens der Bundesregierung eine „Verordnung für gute Arbeit bei der Paketzustellung“ (Paketzustellungsverordnung) erlassen werden. Nach § 1 Abs. 2 sollte diese Regelung für alle Arbeitgeber im Bereich der Kurier-, Express- und Paketdienste gelten, bei denen Beschäftigte i. S.v. § 1 Abs. 1 tätig sind, d.h. Personen, die „im Rahmen ihrer Tätigkeit adressierte Pakete transportieren und anschließend direkt an die Endkunden oder an einen anderen Ort zustellen“. Zweck der Verordnung sollte eine Sicherung und Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes solcher Personen durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes sein (§ 1 Abs. 1). Vorgesehen waren eine Bewertung von Arbeitsqualität und -kapazität (§ 2), Nutzungsmöglichkeiten von Sanitäreinrichtungen (§ 3) sowie diesbezügliche Unterweisungen der Beschäftigten (§ 4); für schuldhafte Verstöße drohten Bußgelder (§ 6 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG). Das Schicksal dieser Reform ist offen; § 73 Abs. 2 Sätze 2 – 4 PostG ermächtigt nur zur Bestimmung von Kriterien für die Geeignetheit technischer Hilfsmittel bei der Zustellung von Paketen von mehr als 20 kg¹²², und die Modifizierung des § 23 Abs. 3 ArbSchG durch Art. 32 PostModG erweitert allein Bußgeldsanktionen auf Verstöße gegen Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht nach dem Post.¹²³

ee) Das Parlamentarische Kontrollgremium (nach § 1 PKGrG¹²⁴) berichtete über die Durchführung des Artikel 10-Gesetzes¹²⁵ (Kontrolle der Beschränkungen, Art und Umfang der Maßnahmen nach §§ 3, 5 und 8, Übermittlung personenbezogener Daten) für das Jahr 2021.¹²⁶ Von Abgeordneten erfragt wurden Umsätze bei Kurier-, Express- und Paketdiensten¹²⁷, adressatengerechte Paketzustellung¹²⁸, Umsatzsteuerpflichten der Postunternehmen¹²⁹, ein Verbot von Sub-(Sub-)Unternehmen auf der „letzten Meile“¹³⁰ sowie die Umstrukturierung des Filialgeschäfts der Postbank und etwaige Auswirkungen auf den Postuniversaldienst¹³¹ und Vakanzen an Pflichtstandorten für Postfilialen.¹³² Nur dem Parlamentarier selbst wurde eine Auskunft zum

120 Text: https://table.media/wp-content/uploads/2024/06/10125343/Paketzustellungsverordnung_RE.pdf; Stellungnahmen hierzu gaben ab und veröffentlichten BDA (Bundesverband der Deutschen Arbeitgeberverbände, 9.1.2004), DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e.V. (9.1.2024) und BdKEP (Bundesverband der Kurier-Express-Postdienste e.V., 15.1.2024).

121 Arbeitsschutzgesetz v. 7.8.1996 (BGBl. I, 1246), zuletzt geändert durch Art. 32 PostModG.

122 Nur beschreibend BT-Drucks. 20/11817, 139.

123 Ohne Vertiefung BT-Drucks. 20/10283, 154.

124 Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) v. 29.7.2009 (BGBl. I 2346), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 19.4.2021 (BGBl. I, 771).

125 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) v. 26.6.2001 (BGBl. I 1254; 2298); 2017 I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 413).

126 BT-Drucks. 20/9950 v. 23.1.2024.

127 BT-Drucks. 20/8261 v. 8.9.2023, 18 f.

128 BT-Drucks. 20/9462 v. 24.11.2023, 3.

129 BT-Drucks. 20/10170 v. 26.1.2024, 19.

130 BT-Drucks. 20/11318 v. 10.5.2024, 5.

131 BT-Drucks. 20/11712 v. 7.6.2024, 23.

132 BT-Drucks. 20/12484 v. 5.8.2024, 21.

erwarteten Erlös aus dem Verkauf von Aktien der Deutschen Post AG gegeben.¹³³ Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Gruppe die Linke nach der öffentlichen Infrastruktur in Brandenburg stellte Informationen zu Briefkästen und weiteren Elementen postalischer Grundversorgung an den Anfang.¹³⁴

b) Bundesnetzagentur

Zu Beginn des Tätigkeitsberichts Post 2022/23 hatte BNetzA-Präsident *Müller* betont, es sei ein geeigneter Rechtsrahmen nötig, um den aktuellen Marktentwicklungen und den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Postmärkte zu begegnen; nur so könnten der Wettbewerb gefördert und die Erbringung des Universaldienstes sichergestellt werden - zum Wohl der Kunden, Postalische Grundversorgung sei so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der Bürger entspricht. Jenseits der Marktregulierung im engeren Sinne wichtig sei zudem zum einen Versorgungssicherheit in Krisensituationen, zum anderen ökologische Nachhaltigkeit, „Beides ergibt sich aus dem Rahmen, den das Weltgeschehen unserer Zeit vorgibt“.¹³⁵ Dargestellt werden dann vielfältige Aktivitäten¹³⁶: Marktbeobachtung, Lizenzierung, Anzeigepflicht, Postgeheimnis und Postmarktprüfungen, Zusammenarbeit mit anderen Behörden im anzeige- und lizenzpflichtigen Bereich, Universaldienst und Bürgereingaben, die Schlichtungsstelle Post, das Normungswesen (DIN, CEN, ISO), die internationale Zusammenarbeit (ERGP, CEPT – CERP, UPU)¹³⁷, schließlich folgt ein Bericht der Beschlusskammer (BK) 5. Vor der Erläuterung der politischen und wissenschaftlichen Begleitung¹³⁸ findet sich die Stellungnahme gem. § 47 PostG a.F., die nach § 84 Abs. 1 PostG n.F. nicht mehr geboten ist; an ihre Stelle tritt eine ministerielle Evaluierung nach § 24.¹³⁹

Die nationale Regulierungsbehörde Post legte zudem weitere Berichte vor, so einen Paketpreisvergleich für Deutschland: nationale Paketsendungen 2023¹⁴⁰, eine Untersuchung der Bedingungen und Entgelte für den Großversand und die Konsolidierung im Briefmarkt¹⁴¹ und einen Vergleich internationaler Briefpreise in Europa 2024.¹⁴²

133 BT-Drucks. 20/11102 v. 19.4.2024, 21.

134 BT-Drucks. 20/12579 v. 14.8.2024, 1 ff.

135 BT-Drucks. 20/9836, 4.

136 BT-Drucks. 20/9836, 57 ff.

137 Oben, II., 1., 2.

138 BT-Drucks. 20/9836, 113 ff.

139 Dazu BT-Drucks. 20/10283, 110.

140 August 2023.

141 Okt. 2023.

142 April 2024. Zum „Qualitätsmonitoring“ allgemein

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Post/Qualitaetsmonitoring/artikel.html> (9.9.2024).

Auch für 2023 publizierte die Schlichtungsstelle Post wieder zeitnah einen Tätigkeitsbericht gem. § 34 Abs. 1 VSBG¹⁴³ und § 4 VSInfoV¹⁴⁴, der die Stelle selbst und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens beschreibt, sodann eine Auswertung der Anträge/Verfahren im Jahr 2023 auswertet, häufige Problemstellungen aufzeigt und in einen Ausblick mündet.¹⁴⁵ Über Beschwerden zu Mängeln der Postversorgung informierte im September 2024 auch die Behördenleitung.¹⁴⁶

Im Internetauftritt der BNetzA ist die Umstellung der vielfältigen Informationen auf die neue Rechtslage im Gange. Als Allgemeinverfügung gilt bis Ende September 2025 eine vorläufige Anordnung nach § 96 PostG n.F., nach welcher Antragsteller (gem. § 4 Abs. 2 Satz 2) bis auf weiteres Postdienstleistungen erbringen dürfen, ohne schon ins Antragsverzeichnis eingetragen zu sein.¹⁴⁷

c) Regulierung und Märkte

Der Tätigkeitsbericht stellt weiterhin die „Marktentwicklung“ an den Anfang, ergänzt durch Hinweise zur „Marktbeobachtung“.¹⁴⁸ Die für Post zuständige Beschlusskammer 5, die dort selbst über ihre Verfahren berichtet¹⁴⁹, war befasst mit Genehmigungen von Entgelten für das Produkt „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ – allgemein¹⁵⁰ und im Sendungsformat Maxibrief¹⁵¹ (auf Antrag der Deutsche Post E-POST Solutions GmbH), einschließlich (Teil-)Widerrufen¹⁵², sowie für den Teilleistungszugang für das Produkt „Warensendung BZA/BZE“ (auf Antrag der Deutschen Post AG¹⁵³). Des weiteren nahm sie eine Überprüfung der für Konsolidierungsleistungen erhobenen Entgelte hinsichtlich der Einhaltung der Entgeltmaßstäbe des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 PostG a.F. vor.¹⁵⁴ Erstmals gemäß dem PostG n.F. wurde das Price-Cap-Maßgrößenverfahren für die Entgelte der Deutschen Post AG ab 2025 eingeleitet und Ende Sept. 2024 die beabsichtigte Entscheidung veröffentlicht; zulässig wären danach Portoerhöhungen bei Paketen von über 7 und bei Briefen von mehr als 10 Prozent.¹⁵⁵ Die dvs – Deutscher Versand Service

143 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz v. 19.2.2016 (BGBl. I, 254, 1039), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes v. 8.10.2023 (BGBl. I Nr. 272).

144 Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung – VSInfoV) v. 28.2.2016 (BGBl. I 326), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 30.11.2019 (BGBl. I 1942).

145 https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Schlichtung/Schlichtung_Post/start.html,
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Schlichtung/Schlichtung_Post/functions/faqSchlichtung.html.

146 BNetzA, Pressemitteilung v. 7.2.2024 (Bürgereingaben Post 2023).

147 Vfg. Nr. 87/2024, ABl. BNetzA 2024, 1359.

148 BT-Drucks. 20/9836, 7 ff., 57 ff.

149 BT-Drucks. 20/9836, 96 ff.

150 Mitt. Nr. 231/2023, ABl. BNetzA 2023, 1374 (Antrag).

151 Mitt. Nr. 158/2023, ABl. BNetzA 2023, 929 (Antrag), 195/2023, ABl. BNetzA 2023, 1336 (Antrag).

152 BK5-23/015, 18.9.2023, Vfg. 112/2023, ABl. BNetzA 2023, 1072; BK5-23/034, 20.12.2023, Vfg. 1/2024, ABl. BNetzA 2024, 4.

153 Vfg. Nr. 84/2024, ABl. BNetzA 2024, 1222 (Antrag), BK5-24-009.

154 Vfg. Nr. 115/2023, ABl. BNetzA 2023, 1298; BK5-23/020 – 031, 18.12.2023, Vfg. 2/2024, ABl. BNetzA 2024, 4.

155 BK5-24/003 v. 25.9.2024, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK5-GZ/2024/BK5-24-0003/BK5-24-0003_Beschlusstwurf.html; zur sukzessiven Erhöhung der Paketpreise für Geschäftskunden ab

GmbH beantragte die Anordnung eines Teilleistungsvertrags gemäß §§ 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 PostG a.F.; danach solle die Deutsche Post AG die Adressdaten für die Nachsendung an die Antragstellerin zu Zwecken des ordnungsgemäßen Ausliefern von Postsendungen auch aus solchen Nachsendeaufträgen herausgeben, in denen der Kunde des Nachsendeservices der Deutschen Post AG der Weitergabe der Nachsendeadresse an andere Briefdienstleister nach dem 26.11.2019 widersprochen hat. Die ursprünglich (im Febr. 2024) vorgesehene öffentliche mündliche Verhandlung fand jedoch nicht statt.¹⁵⁶

Zur Weiterentwicklung des Konzepts der Preis-/Kosten-Schere erteilte die BK der WIK Consult einen Gutachtenauftrag und stellte die finale Fassung auf der Webseite zur Verfügung.¹⁵⁷

Im (elektronischen) Amtsblatt der Bundesnetzagentur wurden noch Informationen über nicht mehr gültige Lizenzen nach § 5 PostG 1997 veröffentlicht¹⁵⁸, was sich nach den Neuregelungen in §§ 4 ff. PostG 2024 erübrigt, da diese durchweg entsprechende (strukturierte) Informationen im Internet fordern.¹⁵⁹ Weiterhin werden aber Mitteilungen von Diensteanbietern publiziert.¹⁶⁰

d) Weitere Ministerien und Behörden

In ihrer Stellungnahme¹⁶¹ zum Jahresbericht des Bundeskartellamts über dessen Tätigkeit 2021 und 2022 sowie die Lage und Entwicklung in seinem Aufgabengebiet¹⁶² betonte die Bundesregierung, die laufende Novellierung des PostG sei ein wichtiges Anliegen, sowohl als Reaktion auf veränderte Postmärkte als auch im Hinblick auf eine Fortentwicklung sozialökologischer Standards.

Zu seiner im Juli 2023 eingeleiteten Untersuchung gegen die Deutsche Post InHaus Services GmbH (DPIHS) sowie deren Konkurrenten Postcon und Compador im Hinblick auf mögliche wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen bei Briefkonsolidierungsleistungen¹⁶³ informierte das Bundeskartellamt auch im Jahresbericht für 2023 und 2024¹⁶⁴ Das von der BNetzA im Oktober 2023 eröffnete Verfahren nachträglicher Entgeltüberprüfung¹⁶⁵ wurde hingegen im Dezember

Okt. 2024 s. <https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2024/dhl-paket-erhoeht-preise-fuer-geschaeftskunden.html> (11.10.2024).

¹⁵⁶ BK 5-24/001, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK5-GZ/2024/BK5-24-0001/BK5-24-0001_Antrag.html?nn=873044.

¹⁵⁷ BK 5, Aktuelles, 3.4.2024; s. a. unten, 3.

¹⁵⁸ Mitt. Nr. 244/2023, ABl. BNetzA 2023, 1461.

¹⁵⁹

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Anbieterverzeichnis/AnbieterverzeichnisPost.html,

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Post/Anbieterverzeichnis/faq/start.html>.

¹⁶⁰ Mitt. Nr. 389/2024, ABl. BNetzA 2024, 1647 (Deutsche Post AG, AGB BRIEF INTERNATIONAL).

¹⁶¹ BT-Drucks. 20/7300 v. 26.7.2023, III, VII.

¹⁶² BT-Drucks. 20/7300, 1, 130 f. (Fusionskontrolle, Missbrauchsaufsicht).

¹⁶³ Bundeskartellamt, Pressemitteilung v. 20.7.2023.

¹⁶⁴ Jahresbericht 2023/24, 25 („Verfahren im Bereich Briefkonsolidierung“).

¹⁶⁵ Oben, c).

wieder eingestellt, nachdem zwar kostenunterdeckende Entgelte und das Vorliegen einer Preis-Kosten-Schere bejaht wurden, jedoch die DHIPS eine pauschale Entgelterhöhung zum 1.1.2024 vornahm und, falls diese nicht ausreicht, eine weitere Anhebung der relevanten Entgelte zum 1.3.2024 zusagte.¹⁶⁶

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) führte im 32. Tätigkeitsbericht unter von ihm "kontrollierten Stellen" auch die Bundesnetzagentur sowie diverse Postdienstleister auf; Beanstandungen wegen diverser Datenschutzverstöße (betr. Art. 6, 17, 32 DSGVO¹⁶⁷) erfolgten (in Form von Verwarnungen nach Art. 58 Abs. 2 lit. b] DSGVO) gegen 4 Postunternehmen.¹⁶⁸ Im Hinblick auf hohen Informations- und Aufklärungsbedarf bei kleineren und mittleren Unternehmen der Postbranche wurde ein spezielles Angebot erarbeitet und veröffentlicht.¹⁶⁹ Die Vereinbarkeit der Weitergabe der Kunden-E-Mail-Adresse an Paketdienstleister mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO erörterte der Tätigkeitsbericht für 2023 des U(nabhängigen)L(andeszentrums für) D(atenschutz) Schleswig-Holstein.¹⁷⁰

Das für die Herausgabe von Postwertzeichen (nunmehr) nach § 72 PostG zuständige Bundesfinanzministerium lancierte ein Sonderprogramm¹⁷¹, während die DP DHL Kryptomarken einführt.¹⁷² Eine klassische italienische Briefmarke mit dem Konterfei eines Faschisten empört Südtiroler.¹⁷³

e) Rechtsprechung

In erster Stelle zu nennen sind hier Entscheidungen des BVerwG vom Juni 2024¹⁷⁴, die erneut¹⁷⁵ Klagen gegen Entgeltgenehmigungen der (Beschlusskammer 5 der) Bundesnetzagentur betreffen. Die BNetzA hatte der (beigeladenen) Deutschen Post AG, die auf dem deutschen Markt Briefdienstleistungen mit einem Umsatzanteil von mehr als 80 % erbringt und die Versorgung mit grundlegenden Postdiensten sicherstellt, für lizenzpflichtige Postdienstleistungen für 2016 bis 2018¹⁷⁶

166 18.12.2023, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK5-GZ/2023/BK5-23-0020/Einstellungsbeschluesse_BK5-23-0020_bis_BK5-23-0031.html?nn=873028.

167 Datenschutz-Grundverordnung 2016/679/EU v. 27.4.2016, ABl. EU L 119, 1.

168 BT-Drs. 20/10800 v. 20.3.2024, 83, 158 f., 167.

169 BT-Drs. 20/10800, 117; ferner Datenschutz und Postdienstleister, 9.10.2023

(https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Flyer/Datenschutz_Postdienstleister.html?nn=251928).

170 42. Tätigkeitsbericht 2024, 72; <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/tb/uld-42-taetigkeitsbericht-2024.pdf>.

171 Mai

2024,

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/sonderpostwertzeichen-jahresprogramm-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

172 DHL Group, Pressemitteilungen v. 26.10.2023, <https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2023/erste-offizielle-krypto-briefmarke-in-berlin-praesentiert.html>; v. 18.7.2024, <https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2024/dhl-group-macht-sich-fuer-vielfalt-stark-und-gibt-briefmarke-zur-pride-demo-in-koeln-heraus.html>.

173 *Venez*, NZZ v. 2.8.2024, 12.

174 BVerwG, Urt. v. 12.6.2024 – 6 C 11.22, 6 C 12.22 (Vorinstanz: VG Köln, Urt. v. 17.8.2022, 21 K 5020/21, N&R 2022, 316, dazu *Gramlich*, N&R 2022, 302, 311, und 21 K 797/22).

175 Vgl. bereits *Gramlich*, N&R 2023, 292, 299.

176 BK5-15/042, Beschl. v. 4.12.2015, Vfg 61/2015, ABl. BNetzA 2015, 3262 ff.

sowie 2019 bis 2021¹⁷⁷ jeweils Entgeltgenehmigungen nach § 19 PostG a.F. erteilt. Diese waren allen am Regulierungsverfahren Beteiligten bekanntgegeben worden, nicht aber den Klägerinnen, die entgeltregulierte Postdienstleistungen in beiden Entgeltperioden in Anspruch nahmen. Wie von § 22 Abs. 4 PostG a.F. gefordert, hatte die BNetzA die genehmigten Entgelte in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Das Verwaltungsgericht Köln hatte die erst 2021 bzw. 2022 erhobenen Anfechtungsklagen als unzulässig abgewiesen; das Klagerecht sei nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben verwirkt. Das BVerwG hat nunmehr die hiergegen gerichteten Sprungrevisionen zurückgewiesen; die Klagen seien unzulässig, da verfristet. Über Portoerhöhungen werde (auch) in Medien berichtet. Briefbeförderungen der Deutschen Post AG stellten Massengeschäfte des täglichen Lebens dar, die Postkunden würden mit Preiserhöhungen zwangsläufig konfrontiert. Für jeden Kunden dränge sich auf, dass ihn eine Erkundigungsobliegenheit trifft, wenn er Gewissheit über die Rechtmäßigkeit der Portoerhöhung erlangen will. Schon bei einfachen Recherchen stoße er auf Veröffentlichungen der BNetzA im auf der Homepage dieser Behörde abrufbaren Amtsblatt, wo sich die Entgeltgenehmigung unschwer einsehen lasse. Wer sich als Postkunde dieser naheliegenden und zumutbaren anderweitigen Kenntnismöglichkeit verschließe, müsse sich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB entsprechend) so behandeln lassen, als hätte er Kenntnis genommen. Gleichwohl erachtet das BVerwG nicht eine Verwirkung gegeben, sondern (er)findet eine – hier verstrichene - Jahresfrist, anknüpfend an die Veröffentlichung der genehmigten Entgelte durch die Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt in Anlehnung an § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO und § 9 PDLV.¹⁷⁸ Diese der Rechtssicherheit dienliche Lösung dehnt freilich die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung reichlich weit aus.

Einen Antrag auf Neuverbescheidung hinsichtlich des im Dezember 2019 entschiedenen Entgeltantrags erachtete das BVerwG¹⁷⁹ ebenfalls für unzulässig, weil ein Anspruch auf Durchführung eines solchen Verfahrens weder aus § 3 PDLV und §§ 19 ff. PostG a.F. noch aus unions- oder verfassungsrechtlichen Vorgaben herzuleiten sei. Während die vertragliche Entgeltabrede bis zur Genehmigung schwebend unwirksam sei, gelte diese Rechtsfolge jedoch nicht für die vertragliche Verpflichtung des regulierten Unternehmens zur (dann unentgeltlichen) Erbringung der betreffenden Postdienstleistung. Damit wurde die Rechtslage nach § 48 Abs. 3 PostG 2024¹⁸⁰ quasi vorweggenommen. Bei der Beurteilung der von der saarländischen Regierung gestützt auf §§ 32, 28, 28a

177 BK5-19/013, Beschl. v. 12.12.2019, Vfg 3/2020, AB1 BNetzA 2020, 16 ff.

178 § 9 PDLV enthielt eine Verjährungsvorschrift.

179 BVerwG, Urt. v. 12.6.2024 - 6 C 9.22, N&R 2024, 267 ff. mit Anmerkung *Neumann* N&R 2024, 272 ff.; Vorinstanz VG Köln, Urt. v. 17.8.2022 - 21 K 273/20. N&R 2022, 313; s. bereits *Römermann*, 10.6.2024, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/RAK-Berlin-BnetzA-vg-koeln-bverwg-allwissende-anwaltskammer>.

180 Parallel § 44 TKG 2021; s. *Neumann*, N&R 2024, 272, 276.

IfSG¹⁸¹ erlassenen Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden Zugangsbeschränkungen bezüglich Ladenlokalen der „Grundversorgung“ getroffen, wovon explizit auch „Poststellen“ und „Paketdienste“ erfasst wurden. Andere betroffene Unternehmen machten im Wege einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO einen gleichheitswidrigen Eingriff in Berufs- und Eigentumsfreiheit geltend. Im Revisionsverfahren pflichtete das BVerwG¹⁸² dem OVG Saarlouis insoweit bei – und diese Feststellung hat allgemeine Bedeutung –, dass sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebe, dass bei der Ermittlung der Unterschiede zwischen zu vergleichenden (Arten von) Ladengeschäften nur auf „seuchenrechtlich relevante“ Tatbestände, Umstände und Aspekte abgestellt werden dürfe, die das Ziel verfolgten, eine weitere Ausprägung des Virus zu verhindern.

Speziell mit (unerlaubter) Werbung befassen sich Entscheidungen des VG Köln¹⁸³ und des OLG Stuttgart. Das Kölner Gericht hielt eine Pressemitteilung der BNetzA für rechtswidrig, die über den Erlass eines Bußgeldbescheids wegen unerlaubter Telefonwerbung unter mehrfacher Nennung des betroffenen Unternehmens mittels Pressemitteilung informierte. Die drohende Rufschädigung sei ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, wofür es aber weder im (bis 2021 geltenden noch dem neuen) TKG¹⁸⁴ eine (notwendige) gesetzliche Grundlage gebe noch eine (erweiternde) Anwendung des § 53 Abs. 5 GWB¹⁸⁵ in Betracht komme. Nichts anderes gilt im Postrecht. Der 2. Zivilsenat des OLG Stuttgart¹⁸⁶ bestätigte im Rahmen einer auf Art. 82 DSGVO gestützten Schadensersatzklage, die Versendung postalischer Werbung sei auch ohne vorherige Einwilligung und bereits bestehende Kundenbeziehung zulässig. Das „berechtigte Interesse“ (sowohl des Letterpost-Verantwortlichen als auch eines Dritten) nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO ergebe sich aus ErwGr 47 des Rechtsakts. Für die Kontaktaufnahme mit potenziellen Kunden bestehe auch kein „milderes“ Mittel. Die deutsche Rechtsordnung erachte die Versendung elektronischer Post ohne vorherige Einwilligung als unzumutbare Belästigung (s. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG). Im Gegensatz dazu werde die Zusendung eines Briefes, der sofort als Werbung erkennbar ist, als zulässig bewertet. Erst bei einem Widerspruch des Betroffenen (Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) würden dessen Interessen überwiegen. Auch sah das OLG keinen Schaden, da insoweit die begründete Befürchtung einer künftigen missbräuchlichen Datenverwendung dargelegt werden müsse.

181 Infektionsschutzgesetz v. 20.7.2000 (BGBl. I, 1045), zuletzt geändert durch Art. 8v des Gesetzes v. 12.12.2023 (BGBl. I Nr. 359).

182 Urt. v. 18.4.2024 – 3 CN 8.22, Rn. 20 ff.; Vorinstanz: OVG Saarlouis, Urt. v. 21.7.2022 – 2 C 294/21.

183 Urt. v. 17.11.2023 - 1 K 3664/21, Rn. 48 ff., ECLI:DE:VGK:2023:1117.1K3664.21.00.

184 Geprüft wurden § 45n Abs. 8 Satz 1 TKG a.F. (bzw. § 52 Abs. 7 S. 1 TKG 2021, Rn. 77) und § 67 Abs. 1 Satz 2 (bzw. § 132 Abs. 1 TKG 2021, Rn. 81), bei letzteren wurde eine andere Zielrichtung angenommen (Rn. 87).

185 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i.d.F. der Bekanntmachung v. 26.6.2013 (BGBl. I, 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 25 PostModG.

186 Beschl. v. 2.2.2024 – 2 U 63/22; Vorinstanz: LG Stuttgart, Urt. v. 25.2.2022 – 17 O 807/21.

Vor dem LG Düsseldorf ist noch immer eine Klage anhängig, mit der ein Wettbewerber der DPAG von dieser Schadensersatz fordert, Bezug nehmend auf eine 2019 vom VG Köln¹⁸⁷ bestätigte (inzwischen rechtskräftige) Entscheidung der BK 5¹⁸⁸ über Verstöße gegen PostG und GWB durch bestimmte adressierte Werbesendungen (Dialogpost). Der der Klägerin hierdurch seit 2022 entstandene Schaden wird in einem ökonomischen Gutachten auf fast 1 Mrd. € beziffert.¹⁸⁹

Das schweizerische BVerwG¹⁹⁰ entschied, Essenslieferungen seien keine Postsendungen, und hob daher eine Verfügung der Eidgenössischen Postkommission PostCom auf, in deren Folge Anbieter solcher Leistungen der dortigen Postgesetzgebung¹⁹¹ unterlegen hätte.

2. Postrelevante Rechtsprechung

a) Abschluss der „Neuordnung“ nach 30 Jahren?

Eine Ende abzusehen scheint beim Konflikt anlässlich der Übernahme der 1994 aus dem Sondervermögen Deutschen Bundespost ausgegliederten und in Privatrechtsform umgewandelten Postbank¹⁹² durch die Deutsche Bank.¹⁹³ Nachdem das OLG Köln¹⁹⁴ in einer mündlichen Verhandlung im Frühjahr 2024 angedeutet hatte, Ansprüche früherer Postbank-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot der Deutschen Bank 2010 könnten teilweise begründet sein, kam es zu Gesprächen zwischen den Parteien¹⁹⁵, und die Deutsche Bank einigte sich im August mit dem größeren Teil der Postbank-Kläger.¹⁹⁶ Das OLG Köln verlegte den Verkündungstermin auf Oktober dieses Jahres.¹⁹⁷

b) Postalische Zustellung von Behörden- und Gerichtsdokumenten

aa) Angesichts der Änderungen gerade auch des Zustellungsrechts (insbesondere der Regel-Laufzeiten)¹⁹⁸ dürfte diese Materie weiterhin praktisch überaus wichtig sein – und ist zu hoffen, dass Behörden und Gerichte die dabei relevanten aktuellen postrechtlichen Vorgaben zur Kenntnis nehmen.

187 Urt. v. 26.3.2019 – 25 K 3396/12 – openJur 2019, 28301; dazu BNetzA, Tätigkeitsbericht Post 2018 – 2019, BT-Drs. 19/15182 v. 3.12.2019, 148 ff.

188 BK5-11/024, Beschl. v. 30.4.2012, Vfg 21/2012, ABl. BNetzA 2012, 1216.

189 Klage v. 22.12.2021 – 14d O 18/21; zum Stand <https://www.wiwo.de/my/unternehmen/dienstleister/logistik-monopol-fuer-die-deutsche-post-steht-viel-auf-dem-spiel/29980076.html> <https://www.paketda.de/news-kurznachrichten-20231011.html>.

190 Urt. v. 3.1.2024 – A-4721/2021, Ziff. 3, 5 ff., mit Parallele zu § 4 PostG a.F. (Ziff. 7.10.5.).

191 Art. 4 i.V.m. Art. 1, 2 des Postgesetzes (PG) v. 17.12.2010, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/585/de>.

192 Auf Basis des Postumwandlungsgesetzes (= Art. 3 PTNeuOG).

193 Vgl. BGH, Urt. v. 13.12.2022 – II ZR 9/21, II ZR 353/12 und II ZR 14/21, openJur 2023, 1346.

194 13 U 166/11, 13 U 231/17.

195 https://www.db.com/news/detail/20240426-deutsche-bank-informiert-ueber-rechtsstreit-zur-postbank-uebernahme?language_id=3.

196 Rasch, NZZ v. 24.8.2024, 20; https://www.db.com/news/detail/20240905-deutsche-bank-schliesst-im-rechtsstreit-zur-postbank-uebernahme-vergleich-mit-langjaehriger-klaegerin-effecten-spiegel-ag?language_id=3.

197 OLG Köln, Pressemitteilung v. 19.8.2024.

198 Oben, III.1.a)bb).

Vor allem der BGH hatte sich im Berichtszeitraum mit verschiedenen Aspekten der postalischen Zustellung von (amtlichen) Schriftstücken zu befassen. Dem Beschluss des Senats für Anwaltssachen¹⁹⁹ zufolge begründet die für die Ausführung der Zustellung durch die Post mittels Zustellungsurkunde nach §§ 177 – 182 ZPO (entsprechend²⁰⁰) anzufertigende Urkunde nach § 418 Abs. 1 ZPO als öffentliche Urkunde den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen. Für den Beweis des Gegenteils nach § 418 Abs. 2 müsse die Beweiswirkung vollständig entkräftet sein; für einen anderen Geschehensablauf seien substantiiert Umstände darzulegen, die geeignet sind, „ein Fehlverhalten des Postzustellers und damit eine Falschbeurkundung zu belegen“. Wenn der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, nicht vermerkt ist, berühre dies weder die Wirksamkeit der Zustellung durch persönliche Übergabe an den Adressaten noch die Beweiskraft insoweit. Im Gegensatz zur Ersatzzustellung nach § 180 ZPO dienen die in § 182 geregelte Beurkundung der Zustellung und die dort aufgestellten Anforderungen an die Zustellungsurkunde nur dem Nachweis des Zugangs, enthalten jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzungen. Selbst wenn es früher Zustellprobleme gegeben haben sollte, würde sich hieraus nichts für eine Falschbeurkundung in diesem konkreten Fall ergeben.

Für eine Ersatzzustellung (eines Versäumnisurteils) nach § 180 ZPO erachtete der BGH²⁰¹ den nach Satz 3 auf dem Umschlag anzubringenden Datumsvermerk als zwingende Voraussetzung und folgte damit der Ansicht des BFH²⁰², abstellend auf die Systematik der Vorschrift und die Schutzbedürftigkeit des Zustellungsadressaten (einschließlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs, Art. 103 Abs. 1 GG). Dass auch der Vermerk ein „Surrogat“ für die körperlichen des zuzustellenden Schriftstücks darstelle, könne sich zudem auf historisch-genetische Auslegung stützen.

Eine ordnungsgemäße Klageerhebung setzt grundsätzlich die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers voraus. Wird diese nach § 253 Abs. 2, 4, § 130 Nr. 1 ZPO²⁰³ nötige Angabe, „obgleich möglich, schlechthin oder ohne zureichenden Grund – wie etwa schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Partei“ – verweigert, erachtete der BGH²⁰⁴ die Klage als unzulässig; es gehe nicht nur um die Identifizierung des Klägers und dessen Bereitschaft, sich möglichen nachteiligen Folgen des Prozesses zu stellen, sondern auch um die Anordnung des persönlichen Erscheinens, im Hinblick auf § 141 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Anknüpfend an § 177 ZPO sei ladungsfähige Anschrift nur eine solche, „unter der der Zustelladressat tatsächlich zu erreichen ist und die ernsthafte Möglichkeit der Übergabe eines zuzustellenden Schriftstücks an ihn selbst besteht“. Die Adresse eines Postdienst-

199 22.8.2023, AnwZ (Brfg) 14/23, Rn. 6 ff.

200 Hier nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VwZG BW (Verweisung auf §§ 177 ff. ZPO) i.V.m. § 34 BRAO.

201 Urt. v. 15.3.2023 – VIII ZR 99/22, Rn. 14 ff.

202 Der Senat nennt in Rn. 17 des Urteils BFHE 235, 255 Rn. 9 mwN; 241, 107 Rn. 40 f.; 244, 536 Rn. 63 ff. [Großer Senat]; Beschl. v. 15.5.2020 - IX B 119/19, juris Rn. 3 m.w.N.

203 Zivilprozessordnung i.d.F. der Bekanntmachung v. 5.12.2005 (BGBl. I, 3202; 2006 I, 431; 2007 I, 1781), zuletzt geändert durch Art. 8c des Gesetzes v. 19.7.2024 (BGBl. I Nr. 245).

204 Urt. v. 7.7.2023 – V ZR 201/22, Rn. 10 ff., openJur 2023, 8917.

leisters reiche hingegen nicht aus: Weder würden hier die Voraussetzungen einer Ersatzzustellung nach §§ 178 – 181 ZPO erfüllt, noch komme die Zustellung an einen Zustellungsvertreter (§ 171 Satz 1) in Betracht: Hierfür reiche eine Vollmacht (§ 167 BGB), die sich „auf die Weiterleitung von Post beschränkt“, ebenso wenig aus „wie eine Beauftragung als Postannahmestelle oder Empfangsbote“.

Auch andere Höchst- und Obergerichte mussten die Wirksamkeit von Zustellungen prüfen. Im Urteil des BVerwG vom 29.11.2023²⁰⁵ ging es um einen Rundfunkbeitragsfestsetzungsbescheid. § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG²⁰⁶ bestimme „wegen der Häufigkeit dieser Art der Bekanntgabe in der Verwaltungspraxis einen konkreten Zeitpunkt, in dem ein im Inland durch die Post übermittelter schriftlicher Verwaltungsakt als zugegangen gilt“, Bezug nehmend auf die Begründung des Gesetzesentwurfs von 1973²⁰⁷. Der Regelung liege die Annahme zugrunde, dass ein Brief „im Bundesgebiet nach allgemeiner Lebenserfahrung innerhalb von drei Tagen übermittelt“ werde; auch hier werden eigene Entscheidungen aus 1965²⁰⁸ bzw. 1987²⁰⁹ angeführt, also aus der Zeit vor den Postreformen 1989 und 1994. Die (der „Rechtsklarheit“ und der „Verwaltungsvereinfachung“ dienende) Norm enthalte ihrem Wortlaut nach zum einen eine „gesetzliche Fiktion“ dahingehend, dass der Verwaltungsakt nicht vor dem dritten Tage „ab der Aufgabe zur Post“ zugegangen ist, wobei erneut das Urteil aus 1965 zum VwZG²¹⁰ genannt wird. Zum andern beinhalte § 41 Abs. 2 VwVfG – wie Satz 3 zeige – eine „widerlegliche Bekanntgabevermutung“.²¹¹ Deren Eingreifen setze überdies voraus, dass ein schriftlicher Verwaltungsakt „an die zutreffende Anschrift des Empfängers adressiert“ wurde, und dass der Zeitpunkt der Aufgabe der Post als das den Lauf der (Drei-Tages-)Frist auslösende Ereignis feststeht; hierbei wird auf wieder meist ältere Entscheidungen (auch zur Parallelvorschrift in § 122 AO²¹²) verwiesen.²¹³ Das BVerwG hält danach aber fest, „einen Anscheinsbeweis oder einen allgemeinen Erfahrungssatz, dass ein Bescheid am Tag seiner Herstellung oder Datierung zur Post aufgegeben“ worden sei, gebe es nicht; bei mangelndem Nachweis des Einlieferns greife die Vermutung schon nicht ein.²¹⁴

205 Urt. v. 29.11.2023 – 6 C 3.22, Rn. 19 ff., NVwZ 2024, 746; Vorinstanzen: SächsOVG, Urt. v. 5.5.2021 – 5 A 417/19; VG Dresden, Urt. v. 11.3.2019 – 2 K 1289/16.

206 Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 23. 1.2003 (BGBl. I, 102), zuletzt geändert durch Art. 2 PostModG.

207 BT-Drucks. 7/910 v. 18.7.1973, 62 (zu § 37 VwVfG-E), wo auf § 17 Abs. 2 VwZG Bund 1952 abgestellt wird. Schon die Begrifflichkeit dort (vor allem in Abs. 3) verdeutlicht, wie anders die damalige tatsächliche und rechtliche Lage war.

208 BVerwG, Urt. v. 23.7.1965 – 7 C 170.64, BVerwGE 22, 11, 13.

209 BVerwG, Beschl. v. 24.4.1987 – 5 B 132/86, juris Rn. 2 (zu § 37 Abs. 2 SGB X).

210 V. 3.7.1952, BGBl. I, 379.

211 AaO (Fn. 205) Rn. 21.

212 Abgabenordnung i.d.F. der Bekanntmachung v. 1.10.2002 (BGBl. I, 3866; 2003 I, 61), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes v. 19.7.2024 (BGBl. I Nr. 245).

213 Oben, Fn. 208 f.

214 AaO (Fn. 205) Rn. 22.

Das OVG Münster²¹⁵ übernahm im März 2024 zunächst die Ausführungen des BVerwG wörtlich – sprach freilich von einer „widerleglichen Bekanntgabefiktion“ –, hielt es dann jedoch für ausreichend, dass die „zuständige Bereichsleiterin“ das Schreiben gegengezeichnet und den Abvermerk im Verwaltungsvorgang auf den nächsten Tag datiert habe; an diesem sei der Bescheid zur Post gegangen. Sodann stellte es klar, die Vermutung der Bekanntgabe greife auch dann ein, wenn der dafür maßgebende dritte Tag nach der Aufgabe zur Post auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Das Bestreiten des nach § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG vermuteten Zeitpunkts – „jedenfalls dann, wenn nicht der Zugang an sich, sondern nur dessen Zeitpunkt in Rede steht“ – erfordere die substantiierte Darlegung von Tatsachen, „aus denen schlüssig die nicht entfernt liegende Möglichkeit hervorgeht“, dass ein Zugang („Möglichkeit der Kenntnisnahme“ entsprechend § 130 BGB) erst nach dem gesetzlich vermuteten Zeitpunkt erfolgte. Würde kein „berechtigter“ Zweifel verlangt, „wäre die widerlegbare Vermutung, die auf der Erfahrung des täglichen Lebens beruht, dass eine gewöhnliche Postsendung den Empfänger binnen weniger Tage erreicht, von vornherein sinnlos“ – auch hier stützt sich das OVG dann aber auf eine Äußerung des BVerwG aus 1987²¹⁶! Vom Adressaten schließlich könne verlangt werden darzulegen, „welche konkreten Vorkehrungen er getroffen hat, um einen zuverlässigen Eingang der an ihn gerichteten Post und eine hinreichende Kontrolle der eingehenden Post zu gewährleisten“, denn es handele sich um „Maßnahmen, die in seinem Kenntnis- und Einflussbereich liegen“.

Im Hinblick auf den Zugang einer durch Einwurf-Einschreiben übersandten Kündigung schloss sich das BAG²¹⁷ im Juni 2024 der Auffassung des BGH²¹⁸ an. Eine verkörperte Willenserklärung unter Abwesenden i.S.v. § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB gehe zu, sobald sie in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt ist und für diesen unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, von ihr Kenntnis zu nehmen. Zum Bereich des Empfängers gehörten von ihm vorgehaltene Empfangseinrichtungen wie Briefkästen. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme sei nach den "gewöhnlichen Verhältnissen" und den "Gepflogenheiten des Verkehrs" zu beurteilen. So bewirke der Einwurf in einen Briefkasten den Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist. Dabei sei nicht auf die individuellen Verhältnisse des Empfängers abzustellen, sondern im Interesse der Rechtssicherheit eine generalisierende Betrachtung geboten. Wenn für den Empfänger unter gewöhnlichen Verhältnissen die Kenntnisnahme möglich war, sei es unerheblich, ob er daran durch Krankheit, zeitweilige Abwesenheit oder andere besondere Umstände einige Zeit gehindert war. Ihn treffe die Obliegenheit, die nötigen Vorkehrungen für eine tatsächliche Kenntnisnahme zu treffen. Unterlasse er dies, wird der Zugang durch

215 Urt. v. 27.3.2024 – 10 A 1356/21, Rn. 41 ff., openJur 2024, 2596.

216 AaO (Fn. 209).

217 Urt. v. 20.6.2024 - 2 AZR 213/23, Rn. 12 ff., openJur 2024, 9512.

218 BGH, Urt. v. 21.1.2004 – XII ZR 214/00; v. 6.10.2022 – VII ZR 895/21, Rn. 16, BGHZ 234, 216.

solche - allein in seiner Person liegenden - Gründe nicht ausgeschlossen. Zwar seien die (allgemeinen) örtlichen Zeiten der Postzustellung gerade nicht „unbeachtliche individuelle Verhältnisse des Empfängers“ dar, wie z.B. eine „Vereinbarung mit dem Postboten über persönliche Zustellzeiten“²¹⁹, konkrete eigene Leerungsgewohnheiten oder auch die krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheit. Vielmehr seien sie, weil örtlich stark variierend, (nur) dazu geeignet, „die Verkehrsauffassung über die übliche Leerung des Hausbriefkastens zu beeinflussen“. Konkret bestehe freilich ein Beweis des ersten Anscheins, dass das Kündigungsschreiben am Zustelltag zu den üblichen Postzustellzeiten in den Hausbriefkasten der Klägerin gelegt wurde, auch wenn dieser bereits dadurch erschüttert werde, dass der Prozessgegner atypische Umstände des Einzelfalls darlegt und im Fall des Bestreitens Tatsachen nachweist, welche die ernsthafte, ebenfalls in Betracht kommende Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs nahelegen. Hier habe ein Bediensteter der Deutschen Post AG das Kündigungsschreiben an einem bestimmten Tag in den Hausbriefkasten der Klägerin eingelegt. Dies begründe einen Anscheinsbeweis dafür, dass der Einwurf innerhalb der postüblichen Zustellzeiten erfolgt ist, was lediglich mit Nichtwissen bestritten worden sei. Maßgeblich sei allein der Umstand, „dass sich die übliche Postzustellungszeit aus der Arbeitszeit der Postbediensteten ergibt und die Zustellung vorliegend durch einen solchen Bediensteten erfolgt ist“. Die postüblichen Zustellzeiten würden - sofern nicht andere Zustelldienste einen maßgeblichen Anteil an der Postzustellung haben und diese außerhalb der Arbeitszeit der Briefzusteller der Deutschen Post AG vornehmen - durch das Zustellverhalten von diesen Briefzustellern geprägt, welche Zustellungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Arbeitszeiten zu bewirken haben. Dabei komme gerade nicht darauf an, „im konkreten Fall eine genaue Uhrzeit zu bestimmen, zu der in dem örtlichen Postbezirk die Zustellung erfolgt. Diese kann - je nach der Arbeitszeit und der -organisation des jeweiligen Zustellers - variieren. Die Zustellzeit ist insbesondere abhängig von der jeweiligen Postmenge und der Reihenfolge, den der mit der Zustellung betraute Zusteller für die Verteilung des Postgutes wählt“. Nur in einer externen Information²²⁰, nicht in den Urteilsgründen wird zudem auf den Auslieferungsbeleg der Deutschen Post AG abgestellt.²²¹

In Bezug auf die Revisionseinlegung durch Telefax seitens einer Behörde (Finanzamt) bekräftigte der BFH²²², eine Rechtsbehelfsbelehrung müsse dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4 GG) Rechnung tragen, aber auch so einfach und klar wie möglich sein; unrichtig sei sie erst dann, wenn sie in wesentlichen Aussagen unzutreffend oder derart unvollständig oder missverständlich gefasst ist, dass

219 So BGH, Urt. v. 21.1.2004 (vorige Fn.).

220 Beck-aktuell, 5.8.2024, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bag-2azr21323-zugang-einwurf-einschreiben-kuendigung>.

221 S. auch *Ante*, NZA-RR 2024, 120 ff.

222 Beschl. v. 15.5.2024 – VII R 26/22, Rn. 12 ff., ECLI:DE:BFH:2024:B.150524.VIIR26.22.0.

hierdurch - bei objektiver Betrachtung - die Möglichkeit zur Fristwahrung gefährdet erscheint. Enthalte die Belehrung darüber hinaus auch „Angaben, die nicht zwingend vorgeschrieben sind“, müsse sie diese ebenfalls „richtig, vollständig und unmissverständlich darstellen“. Hinweise auf Post-/Hausanschrift und Telefax-Anschluss des BFH sowie die ergänzende Angabe, dass Rechtsmittel "auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten ... eingelegt und begründet werden" können, seien nicht missverständlich.²²³ Mit der Nennung der Hausanschrift werde der Sitz des BFH bezeichnet, wie § 55 Abs. 1 FGO²²⁴ dies verlangt; die Ergänzung dieser Angabe durch Postanschrift und Telefax-Anschluss des BFH könne ein fachkundiger Beteiligter nicht dahin verstehen, dass das Rechtsmittel abweichend von den gesetzlichen Anforderungen des § 52d FGO auch postalisch oder per Telefax beim BFH eingelegt und begründet werden dürfe.

Das BSG befasste sich im Dezember 2023²²⁵ mit der "Zustellung des Urteils" bzw. einer erstinstanzlichen Entscheidung durch Gerichtsbescheid (§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG²²⁶) als Beginn der Berufungsfrist (§ 151 Abs. 1 SGG). Die Zustellung erfolge nach den Vorschriften der ZPO (§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGG). Danach kann eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung u.a. dann erfolgen, wenn der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist (§ 185 Nr. 1 ZPO). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift dürften allerdings wegen des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 62 SGG) bzw. auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) „nicht vorschnell“ angenommen werden, weil die öffentliche Zustellung in aller Regel tatsächlich keine Kenntnisnahme des Empfängers ermöglicht; sie sei daher als ultima ratio anzusehen und dürfe „nur angeordnet werden, wenn zuvor alle der Sache nach geeigneten und zumutbaren Nachforschungen angestellt wurden, um den Aufenthalt des Zustellungsadressaten zu ermitteln; eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt reicht nicht in jedem Fall aus“. Wenn ein Kläger angebe, er nehme seine Briefe postlagernd in einer bestimmten Postfiliale entgegen, liege es nahe, „ihm zunächst einen einfachen Brief auf die gewünschte Weise mit der Deutschen Post AG zu übersenden“, denn dieses Unternehmen sei zur Beförderung von Briefsendungen nach Maßgabe der PUDLV²²⁷, also insbesondere unter Einhaltung der dort in § 2 genannten Qualitätsmerkmale, verpflichtet. „Dass der vom SG beauftragte Dienstleister insoweit überfordert war, ist bereits mit dem Rücklauf der Eingangsbestätigung des SG ... offensichtlich geworden, da der entsprechende Brief gerade nicht den Mitarbeitern der Postfiliale zur Aufbewahrung für den Kläger übergeben, sondern an das SG zurückgeschickt

223 So schon BFH, Beschl. v. 2.2.2024 - VI B 13/23, Rn 12.

224 Finanzgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung v. 28.3.2001 (BGBl. I, 442, 2262; 2002 I, 679), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 15.7.2024 (BGBl. I Nr. 237).

225 Beschl. v. 14.12.2023 – B 4 AS 72/23 B, Rn. 6 ff.

226 Sozialgerichtsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.9.1975 (BGBl. I, 2535), zuletzt geändert Art. 10 des Gesetzes v. 15.7.2024 (BGBl. I Nr. 237).

227 V. 15.12.1999 (BGBl. I, 2418); aufgehoben durch Art. 43 Abs. 3 PostModG.

worden ist“. In dieser Situation sei es daher verfahrensfehlerhaft gewesen, von einem Zustellversuch mit der Deutschen Post AG abzusehen. „Darüber hinaus wäre aber vor einer öffentlichen Zustellung auch eine formlose Nachfrage beim Kläger über eine der aktenkundigen E-Mail-Adressen erforderlich gewesen“; dem stehe auch nicht entgegen, dass eine einfache E-Mail das Formerfordernis für die Erhebung oder Einlegung eines Rechtsmittels nicht wahr. Ein Verstoß gegen § 185 ZPO habe nach höchstrichterlicher Rechtsprechung²²⁸ zur Folge, „dass die Zustellungsfiktion des § 188 ZPO nicht ausgelöst wird und damit auch keine Frist zu laufen beginnt“. Im Juni 2024 erachtete das BSG²²⁹ einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde als verfristet, denn das maßgebliche LSG-Urteil sei an die von der Klägerin für Postzustellungen angegebene Anschrift im Wege der Ersatzzustellung durch Einwurf in den Briefkasten zugestellt worden und gelte damit an diesem Tag auch ihr gegenüber als zugestellt (§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGG i.V.m. § 180 Satz 1 und 2 ZPO); auf den (späteren) Zeitpunkt der Abholung des Schriftstücks durch die Klägerin komme es nicht an.

Das LSG Baden-Württemberg²³⁰ verneinte eine behördliche Pflicht, auf einem an den Kläger gerichteten Anschreiben sowohl Poststempel als auch Ausdrucksdatum zu vermerken. Sowohl nach § 4 Abs. 2 Satz 4 VwZG Bund²³¹ als auch nach § 4 Abs. 2 Satz 4 VwZG Baden-Württemberg sei der Tag der Aufgabe zur Post nur in den Akten festzuhalten. Abgesehen davon seien diese Vorschriften nach § 65 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB X²³² auch nur anzuwenden, soweit Zustellungen vorgeschrieben sind oder die Behörde die förmliche Zustellung aufgrund ihres Ermessens wählt. § 193 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.d.F. bis 31.12.2021 (jetzt § 193 Abs. 2 Satz 3 ZPO²³³), demzufolge ohnehin nur bei Zustellung durch Aufgabe zur Post das Datum und die Anschrift, unter der diese Handlung erfolgte, zu vermerken ist, werde insoweit von der Spezialregelung des § 65 SGB X verdrängt und sei daher – auch nicht über den das Sozialgerichtsverfahren betreffenden § 202 Satz 1 SGG – anwendbar. Ebenso wenig bestehe eine Verpflichtung, das Datum der Postaufgabe zu vermerken und danach zeitnah gesondert bekanntzugeben, wenn und soweit keine förmlichen Zustellungen vorgeschrieben sind oder von der Behörde gewählt werden.

Das VG Minden²³⁴ erörterte die Zustellungswirkung nach § 3 (Abs. 2) VwZG Bund i.V.m. § 180 Sätze 2, 3 ZPO. Zwar fehle ein Vermerk des Zustellungsdatums auf dem „gelben Umschlag“, aber dies habe keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Zustellung selbst, wie sich aus Wortlaut, Sys-

228 Hingewiesen wird (statt aller) auf BGH, Urt. v. 6.10.2006 – V ZR 282/05, Rn. 12, NJW 2007, 303, und auf BSG, Beschl. v. 24.3.2015 – B 8 SO 73/14 B, Rn. 7, open Jur 2021, 39625.

229 Beschl. v. 27.6.2024 – B 7 AS 41/24 BH.

230 LSG BW, Urt. v. 1.7.2024 – L 3 AS 848/24, Ziff. 3.2.

231 Verwaltungszustellungsgesetz v. 12.8.2005 (BGBl. I, 2354), zuletzt geändert durch Art. 3 PostModG.

232 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – i.d.F. der Bekanntmachung v. 18.1.2001 (BGBl. I, 130), zuletzt geändert durch Art. 8d des Gesetzes v. 19.7.2024 (BGBl. I Nr. 245).

233 Vgl. Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes v. 5.10.2021 (BGBl. I, 4607).

234 Urt. v. 13.7.2023 12 K 2656/20, Rn. 38 ff., openJur 2023, 9083.

tematik, der Entwurfsbegründung sowie Sinn und Zweck der Regelung ergebe. In Betracht komme, was konkret jedoch abgelehnt wird, nur eine Erschütterung der Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

bb) Das BVerwG²³⁵ sah die Speicherung der Postanschrift durch die Behörde bei einer Anfrage nach dem IFG²³⁶ als datenschutzkonform an. Ein Auskunftersuchen war über eine Internetplattform (Frag-den-Staat) per E-Mail an das Bundesinnenministerium gerichtet worden. Als dieses auf der Übermittlung der Anschrift des Antragstellers bestanden und ihm in einem per Post übermittelten Schreiben geantwortet hatte, erließ der BfDI eine auf Art. 58 Abs. 2 lit. b DSGVO gestützte Verwarnung mit der Begründung, die Postanschrift sei ohne rechtliche Grundlage abgefragt und unrechtmäßig verarbeitet worden. Die Revision der Bundesrepublik gegen die Klageabweisung durch das OVG Münster hatte Erfolg. Die von der angegriffenen Verwarnung erfassten Datenverarbeitungen - die Erhebung der Anschrift, ihre Speicherung sowie die Verwendung - ließen sich auf § 3 BDSG²³⁷ in Verbindung mit den Regelungen des IFG stützen. Jene Vorschrift stelle für Datenverarbeitungen von geringer Eingriffsintensität im Zusammenhang mit einem Auskunftsbegehren nach dem IFG eine unionsrechtskonforme Rechtsgrundlage nach der DSGVO dar, denn sie fülle deren Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 lit. e aus. Erforderlichkeit zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) liegenden Aufgabe verlange die Prüfung, ob das von der öffentlichen Stelle verfolgte Ziel in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die weniger stark in die Grundrechte des Betroffenen eingreifen; zudem sind die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 DSGVO) einzuhalten. Weil nach dem IFG anonyme Anträge unzulässig sind, müsse die Behörde den Namen und regelmäßig auch die Anschrift des Antragstellers kennen. Die Speicherung der Adresse sei erforderlich gewesen, um sie für die Dauer der Bearbeitung des Antrags zu sichern, desgleichen die Verwendung der Anschrift für die Übersendung des ablehnenden Bescheides per Post, denn das Ministerium habe sich ermessensfehlerfrei für Schriftform und Bekanntgabe per Post entscheiden dürfen, auch wenn der Antragsteller einen elektronischen Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG eröffnet hatte. Bislang müsse es ein Antragsteller in der Regel hinnehmen, dass die Behörde trotz eines eröffneten elektronischen Zugangs mit ihm auf dem Postweg kommuniziere.²³⁸

235 Urt. v. 20.3.2024 – 6 C 8.22, Rn. 27 ff.; Vorinstanzen: OVG Münster, Urt. v. 15.6.2022 – 16 A 857/21, VG Köln, Urt. v. 13.8.2021 – 13 K 1190/20.

236 Informationsfreiheitsgesetz v. 5.9.2005 (BGBl. I, 2722), zuletzt geändert durch Art. 44 der Verordnung v. 19.6.2020 (BGBl. I, 1328).

237 Bundesdatenschutzgesetz v. 30.6.2017 (BGBl. I, 2097), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 6. 5.2024 (BGBl. I Nr. 149).

238 Hierzu auch *Kluth*, NVwZ 2024, 24 ff.

c) Arbeits- bzw. dienstrechtliche Fragen

Anlässlich einer Disziplinaranzeige gegen einen früher bei DBP Postdienste, Deutscher Post AG und Deutscher Postbank AG beschäftigten Beamten befasste sich das BVerwG²³⁹ mit statusrelevanten Vorschriften (PostPersRG, BAPostG²⁴⁰, PBNUBestV 2018 und 2020²⁴¹) für aktive und Ruhestandsbeamte in Nachfolgeunternehmen. Um die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei Teilzeitbeschäftigung eines Postoberamtsrats (bei der Deutschen Post AG) ging es in einem Urteil²⁴² vom Mai 2024; wesentlich dafür war vor allem die auf § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 PostPersRG gestützte Post-Arbeitszeitverordnung²⁴³.

3. Sonstiges

WIK Consult untersuchte im Auftrag des Belgian Institute for Postal Services and Telecommunication (BIPT) „postalische Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs“.²⁴⁴ Zudem erstellte WIK Consult ein externes Gutachten für die BK 5 zur Preis-Kosten-Schere.²⁴⁵ Dieke präsentierte dem Ausschuss für Transport und Tourismus des Europäischen Parlaments „Geschäftsmodelle für Post- und Lieferdienste“.²⁴⁶ Für das Hugo Sinzheimer Institut für Arbeits- und Sozialrecht erstellten Kärcher und Walser ein Arbeitspapier über die „Vereinbarkeit eines Direkteinstellungsgebots in der Paketzustellung mit dem Verfassungs- und Unionsrecht“²⁴⁷, angelehnt an § 6a („Einschränkungen des Einsatzes von Fremdpersonal“) GSA Fleisch.²⁴⁸ Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags fertigte eine Kurzstudie über die „Wettbewerbssituation auf den Briefpostmärkten der Mitgliedstaaten“.²⁴⁹ Ein Forschungsprojekt der Frankfurter Hochschule für Angewandte Wissenschaften zur „letzten Meile“ (bei Paketen) wird derzeit dem Praxistest unterzogen.²⁵⁰

239 Beschl. v. 14.12.2023, 2 B 39.22, Rn. 10 ff.

240 Art. 1 des PTNeuOG.

241 Verordnung(en) zur Bestimmung der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG als Postnachfolgeunternehmen (PBNUBestV) v. 18.5.2018 (BGBl. I, 618); v. 17.3.2020 (BGBl. I, 523), jeweils basierend auf § 38 Abs. 2 PostPersRG.

242 BVerwG, Urt. v. 2.5.2024 - 2 C 13.23; Vorinstanzen; VG Koblenz - 9.6.2021 - 2 K 598/20.KO; OVG Koblenz - 28.1.2022 - 10 A 10869/21.OVG.

243 Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit für die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Post-Arbeitszeitverordnung - Post-AZV) i. d. F. der Bekanntmachung v. 9.12.2003 (BGBl. I 2495), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 16.8.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 276).

244 *Niederprüm/Joyce/Thiele u.a.*, Postal Aspects of E-Commerce, Mai 2023.

245 Jan. 2024; s. bereits oben, 1.c).

246 14.2.2024 (Business models for postal and delivery services).

247 HSI-Working Paper 18, Sept. 2023.

248 Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft v. 17.7.2017 (BGBl. I, 2541, 2572), zuletzt durch Art. 3a des Gesetzes v. 22.12.2020 (BGBl. I, 3334).

249 WD 5 – 3000 – 065/23, 23.8.2023, <https://www.bundestag.de/resource/blob/970698/-4b9ee798c091f898719c5e45222c7ec4/WD-5-065-23-pdf.pdf>.

250 *Leclerc*, FR v. 7./8.9.2024, F1 („Amazon liefert Pakete per Tram. Ein Forschungsprojekt zur ‚letzten Meile‘ geht in Frankfurt in die Praxis“); *Tjardes*, FR v. 9.10.2024, F5 („Leiser und sauberer mit Lastenrad“); ferner *Knorr/v. Dewitz*, Darmstädter Echo v. 28.5.2024, 8 („Paketzustellung ohne Menschen?“).

IV. Wie weiter?

Herausforderungen und Möglichkeiten für Postdienste im digitalen Zeitalter²⁵¹ als globales Problem, gar als deren „Erosion“²⁵² Ein Blick in das Nachbarland Schweiz (über die EU hinaus), deren staatliche Post²⁵³ 2024 175 Jahre alt wird²⁵⁴, erscheint aufschlussreich: Ein Papier des zuständigen Mitglieds des Bundesrats schlug Briefzustellung nur an drei Tagen vor und skizzierte weitere Abstriche beim Grundversorgungsauftrag der Post²⁵⁵, die große Post-Reform wurde aber dann umgehend vertagt²⁵⁶ Die Vorschläge sollen Kosten senken, gehen aber weniger weit, als Experten empfehlen.²⁵⁷ Zum einen verlautet: „Diesen Service Public braucht es nicht mehr. Die Schweiz leistet sich im Postbereich eine international einzigartige Luxusversorgung, die aus der Zeit gefallen ist. Damit muss endlich Schluss ein“.²⁵⁸ Andererseits wird von Blockadepolitik beim Service Public gesprochen, das Parlament schnüre der Schweizer Post die Luft ab.²⁵⁹ Zudem darf das Staatsunternehmen den Konkurrenten Quickmail nicht übernehmen, denn laut Wettbewerbskommission würde ein Kauf deren marktbeherrschende Stellung zementieren²⁶⁰; stattdessen „schnappt“ sich Planzer²⁶¹ Quickpac und Quickmail²⁶² – bei diesem Gegenentwurf zur Post ist allerdings sechs Jahre nach dem Start das Paketgeschäft noch nicht rentabel, und die neue Briefzustellung wird es vielleicht nie sein²⁶³. Die Post selbst „wildert“ auch weiter: Der Kauf eines IT-Unternehmens nährt erneut Zweifel an deren Expansionsstrategie²⁶⁴, auch die Beteiligung am Projekt „Cargo sous terrain“ wird angesichts dessen Krise überprüft.²⁶⁵ Ähnlich verhält sich die DHL Group, bei Aktivitäten außerhalb ihres 1995 gesetzlich abgesteckten Kernbereichs²⁶⁶ und bei Errichtungen von Niederlassungen im Ausland.²⁶⁷

251 So der Titel eines zweiteiligen Beitrags von *Gerdes* (logistic-natives), Nov. 2023.

252 UNI Global Union Europe, 17.6.2024, <https://uniglobalunion.org/news/erosion-of-postal-services-a-global-concern/>.

253 <https://www.post.ch/de/ueber-uns/portraet>.

254 *Norman*, Union postale Sommer 2024, 52 ff. Zudem stehen die Schweiz und Deutschland an der Spitze des 2024 Integrated Index for Postal Development (<https://www.upu.int/en/press-release/2024/switzerland-and-germany-lead-global-postal-development-ranking>, 9.10.2024).

255 *Bachmann*, NZZ v. 30.1.2024, 16; zur Verringerung von Filialen *Gerny*, NZZ v. 31.5.2024, 24..

256 *Biner*, NZZ v. 2.2.2024, 24.

257 *Triebe*, NZZ v. 17.6.2024, 26. Diskutiert wird vorerst nur eine Revision der Postverordnung (<https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2012/586/20210101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2012-586-20210101-de-pdf-a-2.pdf>).

258 *Vonplon*, NZZ v. 28.6.2024, 13.

259 *Vonplon*, NZZ v. 14.9.2023, 16.

260 *Triebe*, NZZ v. 18.1.2024, 18.

261 Zu diesem Transport-, Lagerlogistik- und Postunternehmen https://de.wikipedia.org/wiki/Planzer_Holding, <https://www.planzer.ch/de/>.

262 *Martel*, NZZ v. 3.2.2024, 19.

263 *Triebe*, NZZ v. 25.6.2024, 19.

264 *Vonplon*, NZZ v. 29.8.2024, 23; *Vogt*, NZZ v. 9.10.2024 („Die Post im Kaufrausch“).

265 *Meier*, NZZ v. 29.6.2024, 19.

266 Vgl. § 2 der Satzung der Deutschen Post AG (Anhang zu § 11 Abs. 2 PostUmwG = Art. 3 PTNeuOG): s. DHL Group, Geschäftsbericht 2023, 19 ff.; DHL Group, Pressemitteilung v. 17.7.2024, <https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2024/neue-dhl-studie-zur-logistik-von-luxusguetern-veroeffentlicht.html>; jüngst DHL Group, Pressemitteilung v. 23.9.2024,

Weiter (?) ist Dänemark: Dort übernimmt ein privater Logistiker vom Staat den Zustelldienst für Briefe im Inland und verdoppelt die Preise.²⁶⁸ Für Post-Bedienstete schließlich mag eine Nachricht aus dem Vereinigten Königreich tröstlich sein: Hunderten von Mitarbeitern der „alten“ Royal Mail (vor 2011, dem Erlass des Postal Services Act²⁶⁹) wurde nunmehr eine Entschädigung im Postskandal versprochen, nachdem sie Anfang des Jahrtausends wegen ihrer (dienstlichen) Mitwirkung an IT-systembedingten Fehlbuchungen zu Unrecht verurteilt worden waren.²⁷⁰

<https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2024/dhl-group-beschleunigt-nachhaltiges-wachstum-mit-der-neuen-strategie-2030.html>.

267 DHL Group, Pressemitteilungen v. 1.3.2024, <https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2024/dhl-eroeffnet-neues-internationales-logistikzentrum-in-poseden.html>, v. 2.4.2024, <https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2024/dhl-erweitert-sein-angebot-fuer-die-paketzustellung-in-schweden-und-investiert-in-paketautomaten.html>, v. 25.7.2024, <https://group.dhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2024/dhl-express-investiert-mehr-als-40-millionen-euro-am-spanischen-flughafen-vitoria.html>.

268 Koponen, NZZ v. 1.2.2024, 17.

269 https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2011/5/pdfs/ukpga_20110005_en.pdf.

270 Schulz, NZZ v. 12.1.2024, 2.